

Der Aufschwung des solothurnischen Volksschulwesens in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des Historischen Vereins des Kantons Solothurn**

Band (Jahr): **5 (1910)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

Nutzungsbedingungen

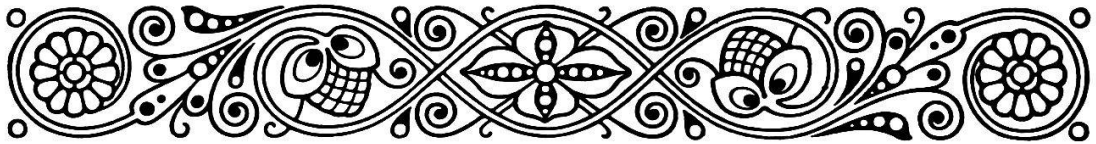
Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.



2. Kapitel.

Der Aufschwung des solothurnischen Volksschulwesens in den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

§ 1. Der Einfluß der kirchlichen Gegenreformation auf die Entwicklung unseres Schulwesens.

Schon im Jahre 1503 hatte der Basler Bischof Christoph von Uttenheim nachdrücklich erklärt: „Die Reformation muß bei den Kindern anfangen“. ¹⁾ Die Glaubenswirren und die damit zusammenhängenden religiösen und sozialen Kämpfe im 2. bis 4. Jahrzehnt des 16. Jahrhunderts waren der Ausführung dieser Idee nicht günstig.

Als aber die Ruhe wiedergekehrt war, machte sich die katholische Kirche mit allem Eifer daran, das religiöse Leben von innen heraus zu reformieren. Das Konzil von Trient (1545—1563) betonte die Notwendigkeit des Jugendunterrichtes. Es stellte für jeden Pfarrer strenge Verpflichtungen auf, religiösen Unterricht zu halten. ²⁾ Es beauftragte die Bischöfe, für die Ausführung der Beschlüsse treu besorgt zu sein.

* * *

Das solothurnische Gebiet gehörte zu drei Bistümern. Die Aare und die Sigger bei Flumenthal bildeten die Grenze. Der links der Aare und oberhalb der Sigger gelegene Landesteil gehörte zum Bistum Lausanne, jener unterhalb der Sigger zum Bistum Basel; sämtliche rechts der Aare liegenden Gemeinden waren dem Bistum Konstanz einverleibt.

Die Pfarreien waren vier Ruralkapiteln oder Dekanaten zugeteilt. Die lausannischen Pfarngemeinden im Leberberg mit

¹⁾ Statuta synodalia Basiliensia, tit. XXVII. Vergl. Herzog, Christoph von Uttenheim, in den Basler Beiträgen zur vaterl. Gesch. I. 33 ff.

²⁾ Sessio 24. De reformatione cap. 4: Prædicationis munus.

dem größten Teile der Hauptstadt bildeten das Dekanat Solothurn. Die konstanziſchen Pfarreien auf Solothurner Boden mit der Kleinstadt gehörten seit der Glaubensspaltung zum Dekanat Willisau. Die Pfarreien des Buchsgau vereinigten sich zum uralten Buchsgauer Kapitel. Die Pfarreien jenseits des Jura zählten zum Dekanat Leimenthal (Vallis Lutosa). Von Zeit zu Zeit besuchten kirchliche Visitatoren die Pfarreien. Für die laufenden Geschäfte hatte jedes Bistum für sein Gebiet im Kanton Solothurn einen Kommissar.¹⁾

Mit der Erwerbung der verschiedenen Landesteile hatte die Stadt Solothurn auch den Großteil der Kirchengüter an sich gebracht. Dadurch standen die Pfarreien in mannigfachen Beziehungen und Abhängigkeitsverhältnissen zu ihr. —

Dem Christentume folgte die Gründung von Kirchen auf dem Fuße. Der Pfarrsprengel derselben umfaßte die Dörfer in weitem Umkreise. Allmählig lösten sich diese mit eigenen Kirchen ab.

Die Kirchen waren zumeist Stiftungen reicher Familien des Landes. Zum Unterhalte der Kirchengebäude, des Gottesdienstes und des Geistlichen wurde ein Grundstück (Guidum) bestimmt. Dazu kamen seit den ältesten Zeiten Gaben der Gläubigen: Erstlingsfrüchte und Zehnten. Letztere bestanden im zehnten Teile gewisser Feldfrüchte, wie Korn, Hafer, Heu und anderen. Die Stifterfamilien betrachteten sich als die naturgemäßen Beschützer der von ihnen gegründeten Kirchen. Sie waren dafür besorgt, daß die Bodenzinse und Zehnten richtig eingingen. Dankbar anerkannte die Kirche sie als Beschützer (patroni ecclesiae) und gewährte ihnen das Recht, den Pfarrer zu ernennen (Kollaturrecht, Kirchenpatronat).

Das Patronat verlor aber mit der Zeit den alten Charakter einer von der geistlichen Stiftung abhängigen, zu ihrem Schutze und zur Beihilfe bei weltlichen Geschäften notwendigen Beamtung; es wurde ein selbständiges Recht. Der Besiß eines Kirchenpatronates mit dem Rechte des Zehntbezuges wurde eine reiche Quelle von Einkünften. Der Inhaber desselben wählte für die Pfründe einen Priester, kam um eine möglichst kleine Summe aus den Zehnt- und Bodenzinsgefällen mit ihm überein und präsentierte ihn dem Diözesanbischof, der ihn mit der Seelsorge betraute und durch den Dekan in die Pfründe

¹⁾ Die Visitationsberichte sind bis ins 19. Jahrhundert hinein eine wichtige Quelle für die Schulgeschichte; sie geben oft Aufschlüsse, wo andere Quellen versagen. Leider sind nur einzelne derselben und diese zumeist nur bruchstückweise vorhanden. Auch die Kapitels- und Stiftsprotokolle, die Jahrbücher und Pfarrbücher bieten oft brauchbare Aufzeichnungen.

einsetzen ließ. — Die verschiedenen Rechte an einer Kirche wurden oft durch Vererbung, Teilung, Kauf und Tausch auseinander gerissen und kamen in mehrere Hände.

Um den Mißständen zu steuern, war es ein unablässiges Bestreben der Päpste und Bischöfe, die Pfarrkirchen samt den Kirchenjäten geistlichen Genossenschaften, Stiften, Klöstern oder den Bruderschaften der Landkapitel einzuverleiben. So hatten die Stifte St. Urs zu Solothurn und St. Leodegar zu Schönenwerd und das Kloster Beinwil die Kollatur einer Reihe Pfarreien auf solothurnischem Gebiete erworben.

Die Mehrzahl aber der Kirchenjäte gelangte durch Kauf mit den übrigen Gütern der adeligen Grundeigentümer, auch aus den Händen geistlicher Genossenschaften, oder durch Tausch an den Rat und die Stadt Solothurn. Auf eben dieselbe Weise war die Stadt auch in den Besitz der meisten Zehntrechte gekommen. Der Vogt (später zuweilen ein eigener Zehnherr) hatte für die Versteigerung des Zehnten einer Gemeinde oder eines Gutes zu sorgen.¹⁾ Er hatte den Zehnterlös (wie die anderen Abgaben) einzuziehen, die Lasten zu decken, den Reinertrag in's städtische Kornhaus und den Stadtseckel abzuliefern. Die Zehntansprüche der Kirche und des Landesherrn waren durch Gewohnheitsrecht getrennt und in jedem Dorfe andere.²⁾

Aus diesen Verhältnissen heraus verstehen wir es, wie der Rat dazu kommt, Pfarreien zu besetzen, durch den Vogt Rechnung abzunehmen über das Vermögen der einzelnen Pfarrkirchen; warum er sich um das Einkommen der Geistlichen zu kümmern hatte, für die Neuanlagen von Kirchengütern sorgte, bei Ausgaben aus der Kirchenkasse selbst für Arme und öffentliche Zwecke um Erlaubnis gebeten werden mußte; warum er verpflichtet war, um die Renovation von Kirchen, Pfarrhäusern und Sigristenwohnungen sich zu bekümmern; und warum er selbst bei der Anstellung von Sigristen mitspricht, die aus dem Kirchengute besoldet wurden.

Als der Rat von Solothurn in den religiösen Wirren der ersten Hälfte des 16. Jahrhunderts auf die Seite der katholischen Kirche

¹⁾ Zehntordnung 1490. Mandatenbuch I. 1. Soloth. Wochenbl. 1845. 21.

²⁾ Z. B. In Wolfwil hatte „am Kirchen-Zehenden die Kilchen zwen Theill und G. G. (der Rat) der dritte Theil; doch im vierdten Jahr nemen die Zeltner denselben. So hat diser Zehenden deß verschinnenen Jars gulten überall 6 Malter 1 Mütt. Jedoch giltet er byswylen mehr, darvon aber dem Kilchern 1 Mütt Korn und dem Sigrift ein Mütt Haber jährlich geben würdten“. Wechburgschreiben Bd. 3. 6. Febr. 1616.

sich stellte und zur Erhaltung des katholischen Glaubens tätig war, wuchs die Verfechtung von kirchlichem und staatlichem Leben noch mehr. Bei der kirchlichen Gegenreformation war es gerade der Rat, der die Beschlüsse des Konzils von Trient auf der solothurnischen Landschaft durchführen half. Er wachte (gemeinsam mit den kirchlichen Amtspersonen) über die Reinheit der Glaubenslehre bei Geistlichen und Laien, handhabte Zucht und Disziplin in der Kirche und verlangte dabei unbedingten Gehorsam, wobei er sich auf die kirchliche Lehre berief, daß die rechtmäßige Obrigkeit ihre Gewalt von Gott hat.¹⁾

Anderes gestaltete sich das Verhältnis Solothurns zur Kirche im Bucheggberg. Seit langem besaß Bern daselbst die hohe Gerichtsbarkeit und die Pfarrsitze. Es behielt diese Rechte bei, auch als Solothurn dieses Gebiet erwarb, und hatte damit bleibend einen tiefen Einfluß in demselben. Als nun die Gemeinden im Bucheggberg im 16. Jahrhundert zum evangelischen Glaubensbekenntnis übertraten, fühlte sich Bern als der berufene Beschützer seiner Glaubensbrüder. Durch Verträge von 1539 und 1577 zwischen Bern und Solothurn wurden die kirchlichen Angelegenheiten des Buchegg dem bernischen Kirchenrate unterstellt.²⁾ Infolge dieser Verhältnisse nimmt die Entwicklung der Volksschule bis ins 19. Jahrhundert hinein im katholischen und protestantischen Landesteile unseres Kantons einen verschiedenen Verlauf. Wir haben sie deswegen auch getrennt zu behandeln.

* * *

In allen drei Bistümern, zu denen unser Kanton gehörte, machte man sich an die Arbeit, die Beschlüsse des Konzils von Trient auszuführen. Von allen drei Bistümern her kamen Verordnungen für den Religionsunterricht, und Hand in Hand damit direkte Befehle und Mahnungen, Schulen einzurichten.

Schon am 1. September 1567 hielt der Bischof von Konstanz, Kardinal Markus Sittich, in Konstanz eine Diözesansynode ab, schärfte den religiösen Jugendunterricht ein und erließ die für die Volksschule so wichtige Verordnung:

„In allen Pfarreien, besonders den stark bevölkerten, sollen Jugendlehrer sein. In kleineren Orten aber und solchen, die bisher keine Lehrer hatten und wo die Mittel für einen solchen fehlen, soll

¹⁾ Vergl. L. R. Schmidlin, Solothurns Glaubenskampf und Reformation im 16. Jahrhundert. Solothurn, Gschmann 1904. p. 357 ff.

²⁾ Ebd. p. 319.

einer der dortigen Kapläne gegen entsprechende Entschädigung aus den Kircheneinkünften dazu verpflichtet werden. Wo aber keine Kapläne sind, haben die Pfarrer dafür zu sorgen, daß an diesen Kirchen Personen als Sigristen angestellt werden, die im Stande sind, die Jugend im Latein- und Deutschlesen, sowie im Kirchengesange und im deutschen Katechismus zu unterrichten. Die Pfarrer werden sich mit den Ortsbehörden oder der Pfarrgemeinde verständigen, daß diese Sigristen die Stelle als Schulmeister gegen Entschädigung aus dem Kirchenvermögen oder gegen Beiträge der Pfarrgenossen oder Schüler versehen, oder daß man ihnen die Schreiberstelle mit übertrage. Die Pfarrer sollen die Schulen monatlich besuchen und über den Fortschritt der Schüler und den Unterricht eifrig wachen. Der Dekan hat die Pflicht, jede Schule wenigstens halbjährlich zu visitieren. Der Synode ist über den Zustand der Schulen jeweiligen ausführlicher Bericht zu erstatten usw.“¹⁾

Der Rat von Solothurn verbot zwar den Besuch der Konstanzer Synode.²⁾ Aber schon am 22. Oktober des gleichen Jahres verhandelten die katholischen Orte in Solothurn über die Verordnungen der Konstanzer Synode und ersuchten den Bischof, dieselben offiziell mitzuteilen. Sie wurden den 4. April 1568 publiziert und als Diözesangesetz erklärt. Der Kardinal Markus Sittich wurde nicht müde, auf Einhaltung der Verordnungen zu dringen. Im Jahre 1578 erinnerte er die Geistlichen seiner Diözese neuerdings an den Befehl, den Religionsunterricht regelmäßig zu erteilen; und er sandte einige tausend Exemplare des großen und kleinen Katechismus von Petrus Canisius zur Verteilung. Er selbst hatte die Kosten für Druck und Versendung übernommen.³⁾

Wie unsere späteren Ausführungen, die sich überall auf die Quellen stützen, zeigen, haben die Bestimmungen der Konstanzer Synode von 1567 auch unserem Volksschulwesen zum guten Teil den Charakter aufgedrückt.

¹⁾ Pars I. Lit. IV. Ausgabe Dillingen 1569, Blatt 13 — 18. Beilage 2. Das in der Bibliothek der Väter Kapuziner zu Solothurn befindliche Exemplar dieser Ausgabe stammt von Gregorius Pfau (Pavonius), der seit 1596 am St. Ursusstifte tätig war und viele Jahre die Stelle des Stiftsscholarchen versah. Wie andere Abschnitte im Buche, so hat er auch jenen über die Schule im Text vielfach unterstrichen und am Rande mit Anmerkungen versehen.

²⁾ Schmidlin, a. a. O. p. 364.

³⁾ Mayer, Das Konzil von Trient und die Gegenreformation in der Schweiz. Stans 1901. II. 80.

In Freiburg wurden in den Jahren 1579 und 1582 für das Bistum Lausanne Synoden abgehalten. Auch diese schärften den Religionsunterricht für die Jugend ein.

Den tiefsten und unmittelbarsten Einfluß auf unser Schulwesen hatten die Verordnungen des Bistums Basel. Zu ihm gehörte ja auch der weitaus größte Teil des Kantons Solothurn. Der tätige Bischof von Basel, Christoph Blarer von Wartensee, hielt im Jahre 1581, vom 3.—8. April, in Delsberg eine gutbesuchte Synode ab. Aus unserem Kanton nahmen 6 Priester des Kapitels Leimenthal, und der Defan und ein Geistlicher des Kapitels Buchsgau teil. Die Delsberger Synode schärfte die Pflicht ein, die Jugend in der Religion zu unterrichten und erließ ein ausführliches Dekret über die Stifts- und Pfarrschulen. Sie weist auf die Wichtigkeit dieser Anstalten hin, gibt Anweisungen über die Anstellung der Lehrer, deren Beispiel und Lehre, über die Bücher und die Schulaufsicht. Sie verordnet, daß die Pfarrschulen unter Oberg Aufsicht des Pfarrers stehen, daß derselbe sich fleißig um sie bekümmern soll, und schließt mit den eindringlichen Worten:

„Zum Schlusse ermahnen wir Fürsten und Regierungen eindringlich im Herrn, daß sie keine Kosten scheuen, öffentliche Lehrer anzustellen in den Städten und Dörfern ihrer Herrschaft, und zwar Lehrer, die nicht weniger durch Treue im Glauben und Lebenswandel, als auch in Gelehrsamkeit und Wissenschaft Lob verdienen. Immer und immer wieder sollen die Regierungen von den Pfarrern und den Verkündern des Wortes Gottes an diese Vorschriften gemahnt werden. Ebensooft sollen sie daran erinnert werden, daß sie den Untertanen nicht erlauben, ihre Kinder an die Gymnasien Andersgläubiger zu senden, sondern daß sie selbe an katholischen Orten von wahrhaft frommen Männern erziehen lassen.“¹⁾

¹⁾ Pars I. Tit. 15. De Scholis. Ausgabe Freiburg i. B. 1583. p. 108. Beilage 3.

Bei der Abfassung dieser Statuten hatten Bischof Blarer die „Synodalstatuten der Mailändischen Kirchenprovinz“ von Karl Borromäus als Vorbild gedient. Letzterer widmete der Durchführung der tridentinischen Beschlüsse für den Jugendunterricht ganz besondere Sorgfalt. Für denselben hatte er die „Gesellschaft der Schulen christlicher Lehre“ gegründet, einen Verein, der Lehrer und Lehrerinnen umfaßte. Seine „Regeln und Satzungen der Gesellschaft der Schulen christlicher Lehre“ sind wohl der einläufigste Schulplan des 16. Jahrhunderts. Den Kardinal Markus Sittich von Konstanz, dessen Vetter er war, suchte er durch eifrigen brieflichen Verkehr zur Durchführung der tridentinischen Beschlüsse anzu-spornen und besuchte ihn deshalb auch 1570. Bei seiner Visitationsreise in der

Bischof Blarer suchte selbst eifrig in seinem Lande Schulen einzuführen und zu fördern. So sanktionierte er z. B. schon 1575 eine Schulmeisterstiftung für Therwil.¹⁾ 1588 war Laufen wiederum zum katholischen Glauben zurückgekehrt. Sofort dachte er an die Einrichtung einer Schule daselbst. Aus seiner steten Fürsorge für dieselbe erkennen wir seine Hochschätzung der Volksschule. Die Schule in Laufen steht in der Folge in mannigfacher Beziehung zum nahegelegenen Solothurner Gebiet.²⁾

Der Rat von Solothurn stand in gutem Verhältnisse zu Bischof Blarer. Der einflußreichste Staatsmann des damaligen Solothurn, Hans Jakob vom Staal, Stadtschreiber, Stadtvenner und Schulherr, unterhielt mit ihm einen freundschaftlichen Briefwechsel.³⁾

* * *

Sichtlich im Zusammenhang mit der Delsberger Synode von 1581 regen sich in Solothurn im folgenden Jahre eine Reihe von Schulbestrebungen.

Schweiz warf Karl Borromäus sein Augenmerk auch auf die Dorfschulen. Aus seinem Berichte an den Kardinal von Piaccenza erfahren wir, daß um 1570 in der Inner- und Ostschweiz in jedem Dorfe eine Schule bestand, wo Knaben lesen und singen lernten und zwar unter anderen selbst so arme Knaben, die durch Singen von Türe zu Türe sich den Lebensunterhalt erbettelten (Steffens = Rheinhardt, Nuntiaturreportage p. 8. Information von Karl Borromäus zu Händen des Kardinals von Piaccenza über Eindrücke in der Schweiz, 30. Sept. 1570).

Am Collegium Helveticum in Mailand, das Karl Borromäus zur Heranbildung von Geistlichen im Geiste des Konzils von Trient für die Schweiz errichtete, studierten in der Folge auch die späteren Chorherren Melchior Kund und Wilhelm Gotthard, jene Männer, die, wie wir sehen werden, am meisten unter der Stiftsgeistlichkeit zu Solothurn sich der Schule annahmen.

¹⁾ Luz, Geschichte der ehemaligen Herrschaften Birseck und Pfeffingen. Basel 1816.

²⁾ Vergleiche ein Reihe Aktenstücke in Beilage 9.

³⁾ Vergl. Hans Jakob vom Staal, der Ältere, Stadtschreiber und Venner von Solothurn, geb. 1539, gest. 1615, in „Neuer Solothurner Kalender 1844“. Solothurn, X. Zepfel. 15 ff. Der Aufsatz ist von Pfr. P. Strohmeier, vergleiche Soloth. Wochenbl. 1845. 128. — Fiala, Die Sol. Schriftsteller, a. a. O. 269 f.

1599 sandte vom Staal seine beiden Söhne, den zehnjährigen Hans Jakob und den achtjährigen Viktor zur Erlernung der französischen Sprache an das neu von Blarer errichtete Kollegium in Bruntrut, als Tausch für die Töchter des Schultheißen Dochtermann. Fiala, II. 21.

Auch mit P. Canisius S. J., den Bischof Blarer schon 1580 zur Abfassung eines Diözesankatechismus nach Bruntrut berufen, stand vom Staal in Verkehr. Auf seine Veranlassung hin schrieb Canisius die Historia von St. Moriz und St. Urs, welche 1594 zu Freiburg im Drucke erschien und dem Räte von Solothurn gewidmet war. Soloth. Wochenbl. 1818. 87.

1. Gleich am Anfange des Jahres 1582 schlägt das Stift betreff der Lateinschule dem Räte vier neue Artikel vor. Es ist leider nicht ersichtlich, worin diese bestanden. Der Rat erklärte sich einverstanden und beauftragte den Stadtschreiber vom Staal, den Landvogt Ulrich Bogelsang und den Stiftschulherrn Niklaus Feusi, die vier Artikel „in das Werk bringen zu helfen.“¹⁾ In den folgenden zwei Jahrzehnten gaben sich Stift und Rat stets Mühe, gute Schulmeister zu haben. Bis zum Jahre 1585 hielt noch der gebildete und vielverdiente Magister Johannes Wagner die Schule inne. Unter seinen Nachfolgern ist besonders Meister Franz Guillimann von Romont (Rt. Freiburg) zu nennen, der sich später als Geschichtsschreiber einen berühmten Namen erwarb.²⁾ Als Provisoren wirkten an der Schule 1591 Melchior Rund (Rotundus) von Willisau, der nachmalige Stiftspropst von Schönenwerd, und 1592 Johannes Sebastian Bärttschi (Barzæus), der Vater des lateinischen Dichters Magister Johannes Barzäus.³⁾

2. Nachhaltig nimmt sich der Rat um die deutschen Stadtschulen an.

Am 30. April 1582 beschloß er einige ehrenwerte Männer zu verordnen, um die Schulen zu reformieren zur Förderung der Jugend.⁴⁾ Diese Schulherrenkommission, die eine ständige Institution für die Interessen der Schule blieb, war zusammengesetzt aus Herren des Stiftes und des Rates. Von Seite des Stiftes gehörte dazu der Stiftspropst und der Stiftscholarch, von Seite des Rates Benner, Sackelmeister und Stadtschreiber, oder an Stelle dieser andere Ratsmitglieder.⁵⁾ An der Spitze der Kommission scheint der Stadtschreiber gestanden zu haben.⁶⁾ Stadtschreiber Joh. Jak. vom Staal war für die Hebung der Stadtschulen allseitig tätig.

¹⁾ R. M. 1582. 86. 5 und 40. 14. und 29. Januar.

²⁾ Johann Kälin, Franz Guillimann, ein Freiburger Historiker von der Wende des XVI. Jahrhunderts. Freiburger Geschichtsblätter XI. 1—223.

³⁾ Fiala, I. 42.

⁴⁾ R. M. 1582. 86. 152: „Demnach habend mine Herren abgerathen, etlich erbere Lüt zu verordnen und die Schulen zu reformieren, nachdem es inen guet und tugendlich beduncken wurde zu Fürderung der Juget. Wo dann die Eltern wöllendt dasselbig nit liden noch gedulden, mögend sy ire Rhinden by Huß behalten oder gröblich gestroffen, by miner Herren Hulden ze verlieren.“

⁵⁾ R. M. 1588. 92. 114. Diese und andere hiehergehörige Stellen werden später ausführlich verwendet.

⁶⁾ R. M. 1593. 97. 813 wird der Benner „an statt des Stadtschreibers“ abgeordnet.

Die neugeschaffene Schulherrenkommission hatte die Aufgabe, die Schulen zu visitieren und für die Schulkinder eine Schulordnung aufzustellen. Der Rat erließ ein eigenes Mandat an das Volk, in welchem er sagt, es sei sein ernstester und gutgemeinter Wille und Befehl, daß jeder, Mann und Weib, die ihre Kinder zur Schule schicken, diese mahnen und warnen, der Schulordnung gehorsam nachzuleben; tun sie dies nicht, so sollen sie die Kinder zu Hause behalten.¹⁾

Die ziemlich ausführliche Schulordnung erschien bald. Wir werden sie genauer kennen lernen.

3. Im Jahre 1582 wendet der Rat, wie wir sehen werden, auch den Landschulen seine Sorge zu.

4. Dringend hatte die Delsberger Synode die Regierungen gebeten, ihre jungen Leute nicht in die Schulen unkatholischer Orte ziehen zu lassen.²⁾ Auch dieser Bestimmung suchte der Rat von Solothurn nachzuleben. Er traf ein Abkommen mit der Stadt Besançon und richtete am 1. Oktober 1582 ein darauf bezügliches Schreiben an den Papst: Solothurn und die übrigen katholischen Orte haben lange darüber nachgedacht, wo katholische Jünglinge höhere Studien, nämlich Philosophie und freie Künste, betreiben und zugleich die französische Sprache erlernen könnten. Nun gelang es ihnen mit der gut katholischen Stadt Besançon (Vesontina Burgundiorum) ein Abkommen zu treffen. Jünglinge aus Solothurn können in Besançon höheren Studien obliegen und die französische Sprache erlernen, während Jünglinge von dort in Solothurn studieren und die deutsche Sprache sich aneignen können. Der Rat bittet den Papst um Genehmigung dieses Vertrages und um seinen Segen für dieses Werk.³⁾

Wir haben nun die Entwicklung der deutschen Stadtschulen und der Dorfschulen während den nächsten zwei Jahrzehnten eingehend darzustellen.

¹⁾ Mandatenbuch 1573—1648 fol. 501. Beilage 5.

²⁾ Vergl. Beilage 3.

³⁾ Archiv Borgheze Rom. 125. f. 198. Mitgeteilt von Mayer a. a. O. p. 88.

§ 2. Die deutschen Stadtschulen in den zwei letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

a. Die Schulmeister und Schullokale.

Lienhart Kalmünzer hatte seit 1554 die Mädchenschule geführt; das Alter machte sich fühlbar. Im Mai 1579 erlaubte der Rat dem Moriz Eichholzer und dessen Frau eine zweite Mädchenschule einzurichten. Auch diese Schule wurde im Riedholz gehalten, im Schwallerhause, das dem Stifte gehörte. Wenigstens wird die Verfügung des Rates dem Stifte angezeigt; dieses erlaubt die Benutzung des Hauses und verlangt einen einmaligen Zins von 8 Pfund.¹⁾ Eichholzer hatte die jüngeren Mädchen zu unterrichten und bezog von der Stadt einen Vierteljahrlohn von 2 Pfund.²⁾ Die Mädchen waren also in zwei Klassen abgeteilt.

Im Frühjahr 1581 gab Kalmünzer die Schulführung auf. Moriz Eichholzer wollte nun den Rat zu der Verfügung veranlassen, daß jeder Bürger seine Mädchen, wenn er sie unterrichten lassen wolle, zu ihm in die Schule schicken müsse, da er keine Knaben zu unterrichten habe. Der Rat beschloß, den Bürgern deswegen keinen Zwang aufzulegen. Indes wurde Moriz Eichholzers Gehalt in Korn und Geld auf die Höhe der übrigen deutschen Schulmeister erhoben.³⁾ Er war wieder allein von der Stadt besoldeter Mädchenschulmeister. Seine Schule erfreute sich in diesen Jahren eines zahlreichen Besuches. 1582 mußte der Rat daran denken, das Mädchenschulhaus im Riedholz zu erweitern.⁴⁾ Den alten Mädchenschulmeister

¹⁾ St. Ursenprotokoll. IV. p. 460. 1579. Mai 29: „Leodegarius hatt anzeht, wie von mine G. H. und Obern sinem Sun Mariken und siner Hufsfrouwen erloupt worden, ein Mähdlin-Schul oder Lehr ze hallten inn Herrn Schwallers sälligen Huf. Ist ime zugefehrt, sol ouch das in Ehren han; davon gitt er ein Jar lang viij \bar{x} Zins.“

²⁾ Journal 1580: „Lienhartt Kalmünzer iv \bar{x} .“ „Der iungen Döchtern Vermehster ij \bar{x} .“

³⁾ R. M. 1581. 85. 73. Febr. 22: „... gerathen, wie das min Herren ire Burger deshalb nit zwingen werdindt; doch werden sie ime (Mariken) mit den Frouwfasten Korn und Gelt wie die übrigen Schulmehstern halten.“

⁴⁾ R. M. 1582. 86. 314. September 7: „Borphirius Surjn ist das begärt Agnessen Caspar Schenters Hufsfrouwen Huse, in dem Riedtholz gelegen, zu verkouffen abgeschlagen worden, denn daselbig min Herren zu Witterung der Schull behalten werden.“

Haffner sagt (II. 252^b) zum Jahre 1574: „Der Döchter Schul im Riedholz wurd gebawet.“ Es handelte sich dabei vermutlich nur um die Einrichtung eines

Vienhart Kalmünzer nahm der Rat „seiner Armut und seiner alten Dienste wegen“ samt seiner Frau als vollberechtigten Bfründner ins Thüringenhauſ auf.¹⁾

Im Jahre 1585 gedachte das Stift St. Urs ein neues Schulhaus zu bauen. Der Bau war für die Lateinschule berechnet. Er diente später, wenigstens zeitweise, auch als Schulhaus der deutschen Knabenschule. Die Baugeschichte zeigt uns das gegenseitige Verhältnis von Stift und Stadt im Schulwesen.

Das Stift sandte am 21. August 1585 seine Ausschüsse an den Rat mit der Bitte, er möchte bei diesem Schulhausbaue mithelfen; das Stift könne die Kosten nicht wohl allein wagen; die Stadt solle wenigstens die Fuhren und die Lieferung der Bausteine übernehmen; das Schulhaus werde ja nicht dem Stifte, sondern der ganzen Bürgerschaft zu Nutz und Frommen gewidmet. Der Rat zeigte sich sehr entgegenkommend. Er beschloß, die Fuhren und die ganze Zimmermannsarbeit zu übernehmen und eine Schuldforderung von 200 Kronen aus dem Gotteshause Weinwil beizusteuern. Dagegen müsse das Stift den ganzen Einbau und die Bedachung allein übernehmen. Der Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal und der Seckelmeister Lorenz Uregger wurden beauftragt, bei der Ausarbeitung des Bauplanes mitzuhelfen.²⁾

Vom Staal nahm sich dieses Schulhausbaues besonders an. Wahrscheinlich auf sein Betreiben hin beschloß der Rat, mit dem Stifte ein neues Abkommen zu treffen. Die Stadt wolle den gesamten Schulhausbau übernehmen, wenn das Stift den Bau eines Schulmeisterwohnhauses sofort an Hand nehme. Zwei Gründe werden für dieses Vorgehen geltend gemacht; einmal werde die Bürgerschaft williger die Führungen für die Stadt als für das Stift über-

Schulzimmers im schon bestehenden Schulhause. Darauf deutet die Stelle im Journal 1573 (Merkl. Stück): „Ußgeben Hans Laupen, dem Haffner, umb zween Effen inn des Schulmeysters im Riedholz Huse ze machen, thutt xxxvj ũ xij β.“ Das Bestehen eines im Jahre 1574 neu gebauten Mädchenschulhauses im Riedholz scheint nicht recht vereinbar mit der 1582 notwendigen Erweiterung durch Ankauf eines neuen Hauses. (Vergl. auch die auf die Schulhäuser im Riedholz bezüglichen Stellen von 1587, unten p. 39.)

Die Mädchenschule blieb im Riedholz bis 1837. Das betreffende Haus trägt heute Nr. 140.

¹⁾ R. M. 1583. 87. 498. Dezember 4.

²⁾ R. M. 1585. 89. 195^a. Aug. 21. — Stiftsp. IV. 644. 23. Aug. 1585.

nehmen,¹⁾ und zum andern komme man so mit den Schulangelegenheiten an ein Ende und könne einem neuen Schulmeister auch eine Behausung anweisen.²⁾ Das Stift war wohl einverstanden.

Im Jahre 1586 wurde nun am Schulhausbaue wacker gearbeitet. Zugleich baute die Stadt ein Schützenhaus. Im Januar genannten Jahres hatten die Stadtfuhrwerke Steine zum Schulhaus und zum Schützenhaus zu führen,³⁾ im März das Bauholz aus dem „Ruchigraben“ herbeizuschaffen.⁴⁾ Der Holzwart Urs Visser von Balm schenkte drei schöne Sagbäume zum Schulhausbau. Die Stadt verließ ihm dafür einen Rock in den Landesfarben.⁵⁾ Selbst die Dörfer Zuchwil, Luterbach und Derendingen wurden in der Zeit zwischen Heuet und Emdet zu Steinfuhren herbeigezogen, wobei jene Zünfte, welche keine Pferde besaßen, die Steine aufladen mußten.⁶⁾ Im Spätherbst 1586 war das Schulhaus unter Dach und konnte vermessen werden.⁷⁾ Die Bauunternehmer Wilhelm Güh und Humbert Schürerer erhielten ein ansehnliches Trinkgeld.⁸⁾ Die Vollendung des Einbaues wurde von den Bauherren Benner Lorenz Aregger, Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal mit Zuzug von Propst Urs Häni an Wilhelm Güh vergeben.⁹⁾

Am 26. August 1588 bezogen die lateinischen Schüler das neue Schulhaus. Hans Jakob vom Staal hatte am neuen Werke eine große Freude; war er ja doch zumeist die Seele und die Triebfeder bei dem Baue gewesen.¹⁰⁾ Das Schulhaus hatte vier Zimmer.¹¹⁾ Ein

¹⁾ R. M. 1585. 89. 225 227. Sept. 18. und 20.

²⁾ Stiftsp. IV. 646. 19. Sept. 1585.

³⁾ R. M. 1586. 90. 32. Jan. 24.

⁴⁾ Ebenda p. 145. März 12.

⁵⁾ R. M. 1586. 90. 296. Mai 29.

⁶⁾ Ebenda p. 396. Juli 14: „Berathen, daß die drei Dörffer Zuchwil, Luterbach unnd Däredingen, diser müßigen Zytts, zuvor und ehe die Emd harzu bkomme, die gebrochenen Stein zum Schützenhus unnd der Schull fhürren und die Zünfft, so kheine Roß habend, laden sollind.“

Damit fällt die Annahme (wie sie z. B. Schmidlin, Der Amtsbezirk Kriegstetten, Solothurn 1895, p. 248, vertritt) dahin, als ob die Dörfer Zuchwil, Luterbach und Derendingen 1586 ein eigenes Schulhaus in ihrem Kreise erbaut hätten.

⁷⁾ Ebenda p. 593. Oktober 31.

⁸⁾ Ebenda p. 188 und 675. April 21. und Dez. 12.

⁹⁾ R. M. 1587. 91. 6. Jan. 16. — über die Bauauslagen vergleiche die Journale der Stadtrechnungen 1585—1588.

¹⁰⁾ »Quod Deo placitum, patriæ salutare ac civibus utile velit esse, hoc die novam meo instinctu ædificatam scholam intravimus Frisseo ludimoderatore.« 1588 Aug. 26. Ephemeriden von Staal.

¹¹⁾ Stiftsprotokoll V. 412. 26. Juli 1605 „die Schul so vier Stuben haltet“.

kräftiger Rosenstock ranke sich bald am neuen Baue bis ins Dach hinauf, so daß der Rat 1594 beschloß, ihn zu entfernen, weil er dem Dache schade.¹⁾

Raum war der Rohbau des Schulhauses vollendet, als Propst und Kapitel den Bau der „Schulmeisterei“ in Angriff nahmen. Im Januar 1587 verdingten sie denselben an Wilhelm Güh, welcher auch den Schulhausbau geleitet hatte.²⁾ Die Stadt bewilligte Bauholz³⁾ und einen Teil der Fuhren. Zu Fronfuhren wurden zumeist die umliegenden Gemeinden der Vogteien Flumenthal und Lebern herbeigezogen. Da dieselben sich wenig willig zeigten, ließ ihnen der Rat durch den Vogt bedeuten, sie sollten bei 10 Pfund Buße auf den bestimmten Tag und den bestimmten Platz das Bauholz zuführen; sie hätten sich ganz und gar nicht zu weigern; es handle sich um einen öffentlichen Bau, welcher der Stadt gehöre, aus dem auch ihre Kinder und Nachkommen Nutzen ziehen mögen.⁴⁾ Die Stadt schenkte auch noch zum Ausbau dieses Schulmeisterwohnhauses Holz⁵⁾ und Ziegel.⁶⁾

Im Sommer 1587 starb der Knabenschulmeister Paul Kolb. Er hinterließ wohl wenig Geld. Um ins Jahrzeitbuch eingetragen

¹⁾ R. M. 1594. 98. 291. Juli 1. Dieses Gebäude stand wohl in der Gegend des heutigen Mädchen-Sekundarschulhauses hinter der St. Ursenkirche. Vergl. Haffner, II. 262^b.

²⁾ R. M. 1587. 91. 6. Jan. 16.

³⁾ Ebenda p. 45 und 148. Febr. 4. und März 16.

⁴⁾ Ebenda p. 310. Mai 23: „An Vogt zu Flumenthal mitt finen Ampts-angehörigen zu verschaffen, daß sy by x \mathcal{R} Buße daß zu derr Schullmehstery gehörig Buhholz uff Tag unnd Platz, die er ine darzu ernamsen und bestimmen wirdt, onffalbarlich fhürren und sich ganz und gar nitt wehgern sollind, diwil es an einen gemeinen Buh der Statt gehört, dessen ire Rhind unnd Nachkommen ouch genoß mögend werden.“

p. 379. Juni 20: „Berathen, daß die von Altritwe, Selzach, im Haag und Lommiswil uff Montag nächstkünftig die Buhholzer zur Schullmehstery uff dem Ruchigraben uff Hemistbull fhürren sollind. An Vogt am Läbern.“

⁵⁾ R. M. 1588. 92. 22. Jan. 22. Dem Stift St. Ursen ist zu des Schulmeisters Haus das nöthige Fichtenholz und „zu des Propsts Schüren nottwendig thannin Holz erlaupf“. Diese Propstscheune wurde in Oberdorf gebaut und war zugleich Sigristenhäuschen.

⁶⁾ Ebenda p. 356. Juni 15: „Berathen, daß die Buhheren denn Chorherren einen halben Brand oder sovil möglich Zieglen sölle werchen lassen, damitte sy das Huß zu Oberdorff und ouch die Schullmehstery mögind indecken.“

Wie sich nun aus dem gesammten Zusammenhang ergibt, muß der letzte Ausdruck auf den Bau der Schulmeisterwohnung in der Stadt bezogen werden, und meine bisherige Annahme, daß das damals gebaute Sigristenhäuschen in

zu werden, ließ er dem Stifte einen hohen Becher, der sein Wappen trug, übergeben.¹⁾

Der Rat gedachte nun den Moriz Eichholzer, den bisherigen Mädchenschulmeister, als Lehrer der Knabenschule zu gewinnen. Er ließ durch die Schulherren ernstlich mit ihm reden, daß er die Schule provisorisch verseehe. Wenn er fleißig sei und sich wohl halte, so werde der Rat ihn als definitiven Lehrer annehmen und die Schule allerorts empfehlen.²⁾ Eichholzer sagte zu, und der Rat versprach, ihm das bisherige Knabenschulhaus im Riedholz einzuräumen.

Mit den Diensten des verstorbenen Paul Kolb war der Rat wohl zufrieden gewesen. Aus diesem Grunde gab er der Witwe und dem Better desselben die Vergünstigung, eine private Mädchenschule einzurichten.³⁾

Die Schullokale im Riedholz waren offenbar unzureichend geworden. Der Rat trug sich mit dem Gedanken, das bisherige Knabenschulhaus, sowie das daneben gelegene Schwallerhaus, in welchem Eichholzer seine Mädchenschule geführt hatte, zu verkaufen. Aus dem Lösegeld sollte die Münze zu einem Schulhause umgebaut werden.⁴⁾

Moriz Eichholzer wußte den Rat wieder umzustimmen. Drei Tage später beschloß dieser, die Schule im Riedholz bleiben zu lassen, weil man das betreffende Haus Eichholzer versprochen habe und die Knaben dahin gewöhnt seien.⁵⁾ Die Witwe Kolb mußte ausziehen. Eichholzer erhielt die Erlaubnis, nebst den Knaben auch Mädchen zu unterrichten, wenn solche zu ihm in die Schule kommen wollten.

Oberdorf, das heute noch steht, selbst als „Schulmeisterh“ bezeichnet werde (Geschichte der Schule in Bellach p. 23) ist nicht haltbar.

Dieses Schulmeisterwohnhaus ist höchst wahrscheinlich das heutige Kaplanenhaus Nr. 98 neben der oben erwähnten Mädchensekundarschule hinter Sant Ursen.

¹⁾ Stiftp. IV. 705. Febr. 1588.

²⁾ R. M. 1587. 91. 474. Aug. 10: „Die Schullherren sollind mit Maurizen Eichholzern dem tütsch Lehrmehster ernstlich reden, damit er die Schull versäche, unnd so er sich geflissenlich unnd woll will halten, so werden ime min Herrn annemen und die Schul allerdings bevelchen.“

³⁾ Ebenda p. 503. Sept. 2.

⁴⁾ R. M. 1587. 91. 531. Sept. 16: „Die Buroherren und Wärdmehster sollind die zwey Huser im Riedholz, darinnen der tütsch Schullmehster (Paul Kolb) und Caspar Schwaller gewohnt, verkauffen, der Wittfrouwen ein Stublin empfachen und uff der Münz Stuben zurüsten, dajelbsten Schull ze halten.“

Ebenda p. 540. Sept. 20: „Die Buroherren sampt Vener und Seckelmeister sollen mitt Petter Schwaller umb deß Schullmehsters und Caspar Schwallers Husern im Riedholz marktten unnd uff demselben Lößgelt die Münz zu einer Schull zurüsten.“

⁵⁾ Ebenda p. 542. Sept. 23.

Der Rat fühlte aber doch, daß der geschaffene Zustand nicht haltbar sei. Er wollte Eichholzer keine Zusage machen, daß man nicht bei gegebener Gelegenheit wieder einen zweiten Schulmeister einstelle.¹⁾

Da die Aussicht auf die Stelle eines Stadtschulmeisters winkte, regten sich die Privatschulen wieder.

Jakob Ostermeyer stellte im März 1588 das Gesuch, eine Schule einrichten zu dürfen. Er wird selbst noch als Schüler bezeichnet. Der Rat erlaubt ihm, Tischgänger anzunehmen und Schule zu halten, wenn jemand ihm seine Kinder senden wolle, doch solle er den übrigen Schulmeistern ihre Schüler nicht abwendig machen. Wenn er eine Behausung wolle, solle er selbst sich darnach umsehen, denn der Rat werde ihm weder Wohnung noch Jahrgeld geben.²⁾

Eine gutbesuchte Privatschule hielt um diese Zeit Thomas Hediger.³⁾

Kurz darauf ließ sich in der „Rüti“ ein Schulmeister nieder. Er scheint in religiöser Beziehung ein verdächtiger Geselle gewesen zu sein. Der Rat sandte die Weibel in seine Wohnung, um ihn gefänglich vor die Ratsversammlung zu führen. Auch die Bibel, die er bei sich haben sollte, mußten sie herbringen.⁴⁾

Ende Februar 1588 bat Wilhelm Schey von Gengenbach um die deutsche Schulmeisterstelle der Stadt. Schey muß gute Zeugnisse gehabt haben; denn obwohl er fremd war, beauftragte doch der Rat die Schulherren Stiftspropst Urs Häni, Stiftsprediger Niklaus Feusi, Seckelmeister Tugginer und Stadtschreiber Hans Jakob vom Staal, den Kandidaten in der Arithmetik, im Schreiben und „anderen notwendigen Qualitäten“ zu prüfen.⁵⁾ Es scheint, daß die Examinatoren

¹⁾ R. M. 1587. 91. 555. Sept. 28: „Gerathen, daß Meister Paulis des tüttichen Lehrmeysters sel. Wittfrouw das Huß rumen und die Knaben zu Marißen ze Schull gan sollind; doch wollind ir Gnaden Marißen nitt zusagen, daß sy mit Gelegenheit nach nitt einen andern Schullmehster annemen mögind, ob ouch iunge Töchterle zu ime Marißen in die Schull gan wollind, soll ime sollichß unbenommen sin.“

²⁾ R. M. 1588. 92. 171 und 197. März 23. und 29.

³⁾ R. M. 1589. 93. 23. Jan. 18.

⁴⁾ Ebenda p. 352. Febr. 1: „Die Weibel sollend in die Rüti geschickt werden, den Schullmehster so sich daselbst ingelassen gefenklich harin zu fueren, söllend die bibliam, so ouch daselbst sin sol, inhin bringen.“

⁵⁾ R. M. 1588. 92. 114. Febr. 28: „Min Herr Propst, Herr Niclaus Feusi, der Predicant, Herr Tugginer unnd ich, der Stattschreiber, (als verordnete Schull-

eine vierteljährliche Probezeit durch Übernahme einer Privatschule verlangten. Am 8. Juni wurde Schem für dieses Vierteljahr mit einem Mütt Korn und 5 Pfund Geld belohnt und definitiv als Schulmeister angenommen. Zugleich wurde dem jungen Jakob Ostermeyer die Erlaubnis eine Privatschule zu halten, entzogen. Er solle ein Handwerk lernen und die Bücher wieder abgeben.¹⁾

Die Schulkinder wurden wieder nach Geschlechtern getrennt; die Knaben wurden Schem, die Mädchen, wie früher, Moritz Eichholzer zugewiesen.²⁾

Schem hielt stramme Ordnung. Klagen kamen die Kinder heim. Manche Eltern nahmen die Partei ihrer Lieblinge an und sandten diese kurzerhand in Privatschulen. Der Rat mußte bereits im August 1588, kaum ein Monat nach der Neuordnung der Schule, Boten an die Zunftversammlungen senden, und den Burgern sagen lassen, sie sollten doch nicht gleich den Kindern Gehör schenken und dieselben in andere Schulen gehen lassen.³⁾

Schon ein Jahr nach seiner Anstellung verlangte Schem Gehaltserhöhung. Diese wurde ihm gewährt.⁴⁾ Als er aber am Beginne des Jahres 1592 abermals um Aufbesserung seiner Besoldung nachsuchte, weigerte sich der Rat, darauf einzugehen. Die Schulherren, Benner, Seckelmeister und Stadtschreiber, wurden beauftragt, nochmals eine Vereinbarung mit Schem auf dem bisherigen Besoldungsansatze zu versuchen.⁵⁾ Sie kam nicht zu stande. Wohl im Ver-

herren), söllind Wilhelmen Schem, den tütttschen Lehrmehstern von Gengenbach, examinieren, ob er der Arithmetie, Schribens unnd anderer nottwendigen Qualitäten genugsam unnd erfahren sehe."

¹⁾ R. M. 1588. 92. 345. Juni 8: „Gerathen das Wilhelmen Schem, dem nütwen Schulmehster, für die Zyt, so er alhir gelernet, ein Mütt Korn und v ʒ Geld geben werde, soll nun forthin gehalten werden wie andere Schulmeister. Sodanne dem iungen Schulmeister soll angezeigt werden, dz er sich der Schullen müffige, ein Handwerk lerne, und der allten den Bucher wider geben werde."

²⁾ Ebenda p. 381. Juni 28: „Gerathen, daß die tütttschen Schullen gesünbert, die Knaben dem nütwen, die Meitlin aber dem Marixen Eichholzer zugeschickt werden söllind."

³⁾ Ebenda p. 518. Aug. 26: „Es sollend Boten uf den Zünften gehalten werden unnd den Burgern angezeigt, das sy iren Rhinden nit glich, so sy ab den Schulmehstern klagen, Dhren gebend, noch darin glimpffend, daß sy inen glich in andere Schulen ze Lehr ze gan zulassendt."

⁴⁾ R. M. 1589. 93. 423. Juni 14. Das nähere später.

⁵⁾ R. M. 1592. 96. 280. Mai 8: „Min Herren Benner, Seckelmehster und Stadtschryber sollendt nochmahlen ein Versuch thun, ob sy mit Wilhelm Schem, Schullmehster teutscher Schul, finer Besoldung halb übereinkhomen mögen."

trauen auf seine gute Schule und seine Kenntnisse drohte Schey mit Wegzug. Nach einigem Zögern ließ ihm der Rat sagen, wenn er mit der bisherigen Besoldung sich nicht zufrieden gebe, möge er anderswo eine Anstellung suchen.¹⁾ Etwas übereilig erklärte Schey vor Ratsmitgliedern am folgenden Tage, 21. Mai, seine Demission. Der Rat, der am 22. Mai sich versammelte, nahm die Demission an, ließ Schey den Abschied ausstellen und erlaubte ihm einen Weibel, um ausstehende Guthaben einzuziehen.²⁾

Das war nun Schey doch nicht recht. Er beauftragte noch am gleichen Tage den Benner, Fürsprache einzulegen; der Rat möchte ihm wenigstens eine zeitlang noch die Besoldung verabsolgen lassen, da manche Bürger, denen er Geld vorgestreckt, ihm dasselbe nicht augenblicklich zurückzahlen könnten. Die wiederholte Verhandlung des Rates mit Schey, ebenso der Umstand, daß schließlich noch der Benner als Fürsprecher für Schey eintrat, sind ein Zeichen, daß Schey wohl angesehen war. Die Geduld war aber erschöpft; der Rat entschied: hat Schey Urlaub verlangt, so soll er dabei bleiben.³⁾

Raum hatte Schey die definitive Absage erhalten und den Ratsaal verlassen, erschien der Mädchenschullehrer Moritz Eichholzer vor dem Räte und bat, ihm die gesamte deutsche Schule zu übergeben; Platz habe er in dem Hause im Riedholz genug, um die Mädchen und die Knaben getrennt zu unterrichten; seine Frau könne ihm dabei helfen, da sie auch zu schreiben und zu lesen verstehe. Der Rat sagte ihm die Schule zu, schärfte ihm aber Bescheidenheit ein. Letzteres geschah sichtlich mit Rücksicht auf den etwas allzu temperamentvollen Schey.⁴⁾

¹⁾ R. M. 1592. 96. 292. Mai 20: „Gerathen, so sich der tütsch Schulmeister Wilhelm Schey seiner Bestallung nit benüege, mag syn Gelegenheit anderstwo suchen.“

²⁾ Ebenda p. 296. Mai 22: „So Wilhelm Schey, der theutsche Schulmeister, nit wil by der allten Besoldung verblyben, mag er wehters züchen, und soll ime sin Abscheydt unvergryffenlich geben, ouch ein Weibel erloupt werden, sin Schulden ze bezichen.“

³⁾ Ebenda p. 299. Mai 22: „Wilhelm Schey, der teuttisch Schulmehster, nach dem er gestrigs Tags vor minen Herren, diewyl ime sin Besoldung nit bessert worden, Urloub gebordert, hat uff hütt durch m. h. Benner, sin Fürsprech, begärt, diewyl etliche Bürger, denen er Gellt fürgestreckt, ime nit so uff ein Stuz bezalen wärden, das ir Gn. ime nach Marchzahl die Zyt, er noch alhie, bis er bezallt mochte werden, verharren wurde, die Besoldung wollindt nachvolgen lassen. Ist abgewyssen, habe er Urloub gebordert, so solle er darby bliben.“

⁴⁾ Ebenda p. 299. Mai 22: „Daruf ist Mariz Eichholzer vor ir Gn. erschienen, und dieselbe gepätten, ime die tütsche Schul gar ze übergeben, so habe

Sofort versuchten die Privatschulmeister wieder, eine städtische Anstellung zu erlangen. Der uns bereits bekannte Jakob Ostermeyer wurde für diesmal abgewiesen.¹⁾ Der Rat hatte aber doch Zweifel, ob Eichholzer die gesamte deutsche Schule allein zu versehen im stande sei. Er fragte ihn darum an; vermöge er es nicht, so werde man Sebastian Glattburger Aussicht auf eine Schulstelle machen.²⁾ Eichholzer wollte beide Schulen übernehmen. Der Rat übertrug ihm dieselben für ein Jahr und schenkte ihm einen Rod.³⁾ Schey versuchte in dieser Zeit nochmals, die Knabenschule zu erhalten. Er wurde auch diesmal abgewiesen; habe er selbst Urlaub begehrt, solle es beim Urlaub bleiben.⁴⁾

Eichholzer vermochte in seiner Schule nicht genügende Ordnung zu halten. Als im Februar 1593 die deutschen Schüler den Rat um die Erlaubnis baten, in den Fastnachtstagen in der Stadt umziehen zu dürfen, verweigerte der Rat dieselbe und ließ den Schulmeister ermahnen, daß er die Kinder fleißig zur Kirche führe, fleißig lehre und in dieser zur Arbeit besonders geeigneten Zeit zur Gottesfurcht weise.⁵⁾ Was ihm so am guten Rufe seiner Schule verloren ging, suchte Eichholzer anderweitig zu ersetzen. Er schrieb eine Schülerkomödie. Der Rat erlaubte ihm, dieselbe mit seinen Schülern zu spielen.⁶⁾

Der Rat fühlte, daß Eichholzers Schule ungenügend sei. Er erlaubte nun im Sommer 1593 dem Jakob Ostermeyer, eine Privat-

er die Gelegenheit in m. S. Huß wohl, daß er die Knaben und die Mehtli besonders han thonne; so thönne sin Frouw ouch schryben und läsen. Ist ime zugesagt, sobern er sich bescheidenlich halte.“

1) R. M. 1592. 96. 301. Mai 27: „Jacob Ostermeyer, so eintwädere der thütsch Schulen begärt, ist dismals abgewysen.“

2) Ebenda p. 372. Juni 15: „Mit Mariz Eichholzer sol geredt werden, ob er die Schul allein versächen möge, wo nit, mag Baschi Glattburger darauf vertröset wärden.“

3) Ebenda p. 373. Juni 17: „Min Herren wollendt ein Jar lang Mariz Eichholzer beydte Schulen lassen und ime durch die Seckhalmehstern ein Röckli verordnen.“

4) Ebenda p. 416. Juli 6: „Diewyl W. Schey, der thütsch Schulmehster, hievor selbs Urloub begärt, wollliches ime verlaupet und darüber m. S. Mariz beydt Schulen übergeben, so soll es by desselben Urloub verblyben.“

5) R. M. 1593. 97. 37. Febr. 22: „Die thütsch Schuler sindt begärter Fastnacht halb abgewysen, und sol dem Schulmehster der Abschlag geschryben und vermahnet werden, daß er statt der Fastnacht die Rhindt flhfig zur Kilch fhüeren, flhfig Lehren und in dieser arbeitfällig Zyt die Rhindt zur Gottsfurcht wysen.“

6) R. M. 1593. 97. 135. Febr. 19.

schule einzurichten. Die Erlaubnis wurde erteilt mit der für Privatschulen gewohnten Formel, daß weder Hauszins noch Jahrgeld verabfolgt werde.¹⁾

Im folgenden Winter wurde die Zügellosigkeit in der Schule Eichholzers noch ärger. Der Schulherr Niklaus Feussi machte dem Räte Anzeige von der Unordnung in den deutschen Schulen; die Jugend habe keinen Gehorsam, sie zerrause und necke einander; selbst in der Kirche drinn werde gerauft. Der Benner, als Stellvertreter des Stadtschreibers, wurde beauftragt, mit den Schulherren in die Schulen zu gehen, den Schulmeistern und den Schülern ganz ernst zuzureden und zu befehlen, jenen, daß sie die Knaben in Zucht halten, diesen, daß sie Gehorsam leisten.²⁾

Moriz Eichholzer war indessen krank geworden. Es mag dies manches am Mangel an Disziplin in seiner Schule erklären. Er starb im Juni 1594.

Jakob Ostermeyer, der schon seit Jahren um eine der deutschen Schulen sich beworben, wurde nun am 28. Juni 1594 als deutscher Knabenschulmeister der Stadt angenommen. Apollonia Eichholzer, der Witwe des verstorbenen Schulmeisters, wurden die Mädchen gelassen.³⁾ Sie ist die erste Lehrerin der Stadt und heißt für gewöhnlich „die Schulfrau“.

Anfangs Juli 1594 meldete sich Wilhelm Schey abermals um die Schule. Diesmal wurde er nicht mehr so schroff abgewiesen. Man hatte eben seit seinem Abschiede allerlei Unannehmlichkeiten in der Schule erlebt. Der Rat versprach, seiner zu gedenken, wenn er einen Schulmeister brauche.⁴⁾

Schon im November 1594 wurde mit Schey über die definitive Anstellung verhandelt. Ratsherr Zurmatten, Gemeinmann Guggler

¹⁾ R. M. 1593. 97. 440. Juni 30.

²⁾ Ebenda p. 813. Dez. 20: „... Ist gerathen, daß m. H. Benner, anstatt des Stadtschreibers, mit den Schulherren umgange und den Schulmeistern, auch Schülern, ganz ernstlich inredent und bevelchendt, daß die Schulmeister die Knaben in Straf habendt, die Schuler aber gehorsame leyhendt.“

³⁾ R. M. 1594. 98. 288. Juni 28: „Jacob Ostermeyer ist zu einem tütschen Schulmeister angenommen, und sol M. Moriz seligen Frauen die Mehtli gelassen werden.“

⁴⁾ Ebenda p. 310 Juli 9: „Wilhelm Schey, dem tütsch Schulmeister, ist vertroftung worden, so m. H. eines tütschen Schulmeisters mangelbar, das min Herren seiner ingedenk sin wollen.“

und der Sackelschreiber verabredeten mit ihm einen Vertrag über Wohnung, Gehalt und die Höhe des Schulgeldes der Kinder. Es solle neben Schem kein weiterer Knabenschulmeister angestellt werden. Betreff der Mädchenschule bleibe dem Räte das freie Verfügungsrecht. Am 21. November berichteten die drei Herren im Räte über ihre Verhandlungen mit Schem. Der Rat genehmigte den Vertrag, verlange aber von Schem „den guten Abscheid“, d. h. einen amtlichen Ausweis, daß er sich an der Stelle, die er zuvor inne gehabt, gut gehalten habe.¹⁾ Ostermeyer, dessen Schule wohl viel zu wünschen übrig ließ, wird mit keiner Silbe mehr erwähnt. Apollonia Eichholzer dagegen wurde in ihrem Amte belassen.²⁾

Schem's Schule hatte sofort wieder einen großen Zubrang von Schülern. Schon im Februar 1595 gibt der Rat den Schulherren den Auftrag, sich umzusehen, wie dem deutschen Schulmeister eine größere Schulstube eingeräumt werden könnte, damit die Knaben nicht wie eine Brut ineinander sitzen müßten.³⁾ Schem wünschte ein Zimmer in dem vor wenigen Jahren erbauten Lateinschulhause. Die Schulherren mußten mit dem lateinischen Schulmeister über diese Angelegenheit reden⁴⁾ und die deutschen Schüler fiedelten bald zu ihren größern Kameraden über. Die Neckereien zwischen den größern und den kleinern Schülern blieben nicht aus, und der Rat sah sich bald veranlaßt, die deutschen Abc-Schützen in Schutz zu nehmen.⁵⁾

Schem genoß große Achtung. Der Gehalt wurde ihm schon im Sommer 1596 verdoppelt, damit er nicht wegzuziehen genötigt sei.⁶⁾ Im Herbst 1596 erlaubte der Rat dem wackeren Schulmeister, eine Wallfahrt nach Einsiedeln zu unternehmen und sorgte selbst für eine

¹⁾ R. M. 1594. 98. 523. Nov. 21. Das Nähere später.

²⁾ Ebenda p. 539. Dez. 2: „Apollonia Eichholzer hat m. H. gepetten, ihre die Mehtli ze lassen teutsche Schul betreffend. Ist ired vergonnen und ze Wartgellt verordnet j Mallter Korn und ij z Gellt fronfastenlich.“

³⁾ R. M. 1595. 99. 104. Febr. 28: „Gerathen, daß die Schulherren lügen sollen, daß dem teutschen Schulmeister ein größere Stuben zuwäg bracht werde, damit die Knaben nit also im Brut sitzen muessen.“

⁴⁾ Ebenda p. 112. März 1: „Die Schulherren haben im Namen des tütschen Schulmeisters gepätten, man wölle jme ein Stuben by dem Latinischen jngeben, damit er die Wille der Knaben setzen möge. Ist gerathen, das gemeldt Schulherren zum latinischen Schulmeister gangendt und mit jme der Sach halb redendt.“

⁵⁾ R. M. 1595. 99. 398. Juli 24: „Gerathen, das mit den Chorherren geredt werde, daß sy mitt denjenige, so die Schul versächen, redindt und verschaffindt, daß sy die Juget in besserer Gut habindt und den tütsch Schülern nüzit zu leyndt thuedt.“

⁶⁾ R. M. 1596. 100. 305. Juni 25. Das Nähere später.

Stellvertretung während seiner Abwesenheit. Diese wurde dem Provisor der Lateinschule übertragen.¹⁾ In der St. Ursuskirche hatte Schey einen besondern Platz, und niemand durfte ihm denselben versperren.²⁾

Die Schülerzahl Schey's steigerte sich noch mehr. Im Jahre 1600 klagten die Schulherren, daß das Schulzimmer durch die mehr als 50 Kinder überfüllt sei. Der Rat griff wieder den Gedanken auf, die Münze in ein Schulhaus umzuwandeln und gab den Bauherren den Auftrag dazu.³⁾

Schey blieb an der Schule bis zum Herbst 1610, wo er, wohl wegen Alter und Krankheit, demissionierte.⁴⁾ Er starb im April 1611.⁵⁾

Zweifellos ist Wilhelm Schey bei weitem der hervorragendste deutsche Stadtschulmeister des 16. und 17. Jahrhunderts in Solothurn. Er hat in das Volksschulwesen der Stadt tief und nachhaltig eingegriffen.

b. Die Besoldungsverhältnisse.

In dieser Zeit gibt es noch keine gesetzlich geregelten Besoldungsverhältnisse. Die Besoldung wurde mit jedem Schulmeister bei dessen Anstellung eigens verabredet. Als Norm dienten dabei die Ansätze, die beim Vorgänger bestanden. So lange als möglich hielt man an denselben fest. Doch sehen wir gerade in diesen Jahrzehnten die Besoldung des deutschen Knabenschulmeisters in raschem Steigen begriffen. Die Tüchtigkeit Wilhelm Schey's fiel dabei in die Waagschale.

¹⁾ R. M. 1596. 100. 493. Okt. 23: „Dem tütsch Schulmehster ist vergonnen, ein Thart gehn Einsidlen ze thun, und sol die Schullherren mit dem Provisori reden, daß er darzwischen die Schul versich, item die nottwendigen Tafeln lassen machen.“

²⁾ R. M. 1597. 101. 13. Jan. 20: „Dem tütsch Schulmehster ist der Platz by Sant Ursen Altar gefrehet und sol niemandt im darin stahn, und so sy nitt guetlich wollen weichen, sol der Schulmehster dieselb für den Schultheißen bringen, wollicher allsdan die Sumigen sol mit einem Wehbel hinweg führen.“

³⁾ R. M. 1600. März 5: „Nachdem H. Schwager vom Staal und ich (Stadtschreiber Hans Georg Wagner), so die Schul visitiert, minen Herren berichtet, daß es gar sorgklich, daß die Ghindt alle, also by L in einer Schul sthend, ist den Bawherren bevolchen worden, mit dem Werkmehster zu reden, daß er in der Münz die Boden lege, damit daselbst ein Schul könne ufgericht werden.“

⁴⁾ Journal 1610. (Amtsleuten Fronfastengeld): „Zu Pfingsten Wilhelm Schey zum Valet 20 z.“

⁵⁾ St. Ursenprotokoll V. 590. 1609 April 6.; p. 610. Dez. 4. Schey stiftet eine Fahrzeit. p. 631. 1611 April 21. Schey ist gestorben, sein Testament wird verlesen; siehe dasselbe in J. Amiet, Das St. Ursenpfarrstift, p. 223.

Schey wurde 1588 angestellt mit der gleichen Besoldung wie seine Vorgänger, freier Wohnung und vierteljährlich 4 Pfund Geld und 1 Malter Korn. Seit einem halben Jahrhundert war diese Besoldung gleich geblieben und infolge dessen völlig ungenügend geworden. Der Schulmeister Lienhart Kalmünzer, der Jahrzehnte lang im Dienste der Stadtschule gestanden, mußte mit seiner Frau in den Tagen des Alters wegen Armut verpfändet werden; Paul Kolb scheint in wenig besseren Verhältnissen gestorben zu sein. Im Jahre 1589 wurde auf Schey's Beschwerden hin sein Jahrlohn erhöht. Er erhielt vierteljährlich 7 Pfund Geld und 1 Malter Korn.¹⁾ Dabei wurde ihm aber zur Bedingung gestellt, daß er sich gut halte und jede Fronfasten dem Seckelmeister, der den Lohn auszubezahlen hatte, einen schriftlichen Ausweis von den Schulherren über seine Aufführung bringe.

Moritz Eichholzers Gehalt war gleich geblieben; und es war wohl die Rücksicht auf die Konsequenzen dem zweiten Schulmeister gegenüber, daß man 1592 Schey eher ziehen ließ, als seinen Gehalt erhöhte.

Als Schey 1594 abermals angestellt wurde, ward sein fester Gehalt nebst freier Wohnung auf 10 Pfund Geld und 1 Malter Korn vierteljährlich festgesetzt. Daneben wurde kein zweiter Knabenschulmeister besoldet.²⁾

¹⁾ R. M. 1589. 93. 423. Juni 14: „Wilhelm Schey, der tüttich Lehrmehster hatt mine Herren sin Beschwärdtarticel fürtragen, und umb Steigerung seines Lohns gepetten. Ist gerathen, das ime nun hinfüro alle Fronfasten sieben Pfundt in Gellt, und ein Mallter Korn geben solle werden. Item ieder Burger son dreh Bagen zu Lehrgellt, die frombden aber, so nitt thuschswyße hie findt, sechs Bagen solle bezahlen. Doch sol er sich geflissen halten und tragen und den Seckelmehstern jede Fronfasten ein Zedel von den Schulherren bringen, das er sich geflissenlich gehalten. Die allten Rhät sollendt uff s. Joannistag in den Wotten anzehgen, das die Burger alle Fronfasten irer Rhinden Fronfastengellt bezallendt.“

²⁾ R. M. 1594. 98. 523. Nov. 21: „Nachdem min Herren Obrister zur Matten, Gemeinmann Guggler und ich, der Seckelschryber, min Herren berichtet, wie wir überkommen mit Willhellmen Schey dem tüttich Schulmeister. Namlich, daß jme zuvorderst ein Behufung solle geben werden. Dann alle Fronfasten uß der Statt Seckel 10 \mathcal{R} Gellts und ein Malter Korn. Von den Knaben, so nur schryben und läsen lehren, soll jm alle Fronfasten werden 3 bz. und von frömdbden, so nit gegen Thusch werend, 6 bz. Wenn er aber ein Lehrkint, in der Zyt er Schul haltet, lehrt rechnen, soll jme für das Schulgelt und Rechnung lehren 1 \mathcal{R} Gelt werden. So aber ußerhalb der Schulzyt er einen lehrt rechnen, sol jm derselb monatlich ein Gulden geben. Und wöllen min Herren kein tüttich Schulmeister neben jm haben, und so einer 10 oder 14 Tag in die Schul gangen, sol jme, so er nit mit

Zwei Jahre später, 1596, klagte Meister Wilhelm Schey abermals über allzukleinen Gehalt. Wenn derselbe nicht erhöht werde, sei er gezwungen nach einer besser besoldeten Stelle sich umzusehen. Daraufhin wurde sein Fronfastengeld verdoppelt und ihm jeweilen noch ein halber Malter Korn mehr beigelegt, da er sein Amt wohl versehe und die Jugend fleißig unterrichte.¹⁾ Die feste Jahresbesoldung Schey's belief sich nun außer der freien Wohnung auf 80 Pfund und 6 Malter (= 192 Mäß) Korn.

Zum Jahreslohn, der aus dem Stadtsäckel bezahlt wurde, kam noch das Schulgeld oder Lehrgeld der Schüler. Die Höhe desselben war vom Räte festgesetzt worden. Bürgerjöhne, die nur lesen und schreiben lernten, hatten vierteljährlich 3 Bagen, fremde Schüler, die nicht im Tausche in Solothurn waren, 6 Bagen zu bezahlen. Wer Unterricht im Rechnen in der Schule verlangte, sollte vierteljährlich mit dem Schulgeld ein Pfund, wer außer der Schule, monatlich einen Gulden geben. Dabei war das Schulgeld für das ganze Vierteljahr dem Schulmeister verfallen, wenn der Schüler auch nur 10 oder 14 Tage die Schule besuchte. Der Rat war auch besorgt, daß der Schulmeister regelmäßig sein Schulgeld von den Eltern erhielt. Er sandte zu diesem Zwecke Boten an die Bürger, um sie an ihre Pflichten zu erinnern.²⁾ Rechnen wir nun 50 Schüler,³⁾ so beträgt das Schulgeld bei dem untersten Ansätze von vierteljährlich 3 Bagen im Jahre 80 Pfund.

Weil die Einnahme aus dem Schulgelde je nach der Schülerzahl größer oder kleiner war, suchten die Schulmeister einander die Schüler abwendig zu machen,⁴⁾ oder stellten bessere Schulmeister, wie Tod abginge, das Schulgelt gefallen sin. Doch was die Töchter antrifft, werden min Herren jr Hand offen behaltnen. Ist also durch min Herren bestätet. Sol aber sin gut Abschehd bringen."

¹⁾ R. M. 1596. 100. 305. Juni 25: „Demnach sich Meyster Wilhelm Schey, der teutsch Schul und Rechenmeyster, sich offermahlen erklagt, daß ime by dem salario, so ime m. gn. S. gegeben, nit möglich sye, alhie zu verbliben, sonders, wo ime solliches nit gebessert werde, mueßte er weg zichen und umb bessere Condition lügen, haben m. S. in Ansehen, er sin Ampt wohl versicht und die Juget flhzig underwyht, ime das Fronfastengelt in Gellt und Korn gesterkheret, darvon er dann auch wohl zufryden, namlich umb 10 \mathcal{R} und $\frac{1}{2}$ Malter Korn iede Fronfasten, also dz er hinfüro iede Fronfasten 20 \mathcal{R} uß der Statt Seckel und $1\frac{1}{2}$ Malter Korn uß dem Kornhuß zu empfachen. Sonst beliepe es by übrigen Abredt, darüber er ein Schin hat."

²⁾ Vergleiche p. 47 Anm. 1.

³⁾ Vergleiche p. 46 Anm. 3.

⁴⁾ Vergleiche p. 40 die Mahnung des Rates an Ostermeyer.

Scheu, die Bedingung, daß kein zweiter Stadtschulmeister besoldet werden dürfe.¹⁾

Bezeichnenderweise wird die Besoldung, welche der Schulfrau gegeben wurde, „Wartgeld“ genannt. Sie war sehr gering. Apollonia Eichholzer erhielt vierteljährlich 2 Pfund Geld und 1 Malter Korn.²⁾ Dazu erhielt sie, wenigstens zeitweise, den Hauszins.³⁾ Ihre wichtigste Einnahmequelle war das Fronfastengeld der Schülerinnen, die wohl jeweilen (wie die Knaben) 3 Bazen zu bringen hatten.

c. Der Schulbesuch.

Den Eltern stand es völlig frei, ihre Kinder in die Schule zu senden oder nicht und über die Zeit des Eintrittes in die Schule und des Austrittes aus derselben zu entscheiden.

Wir sehen aber doch das Bestreben nach, allen Bürgerkindern den Schulbesuch zu ermöglichen. Armen Schülern wird im Spital das Morgen- und Abendessen gegeben.⁴⁾ Wenn der Rat 1594 befiehlt, die Schulmeister sollten niemanden zwingen in die Schule zu gehen, wenn aber Eltern ihre Kinder senden wollen, so solle ihnen dies überlassen sein, so wird diese Maßregel in Rücksicht auf eine ausgebrochene ansteckende Krankheit getroffen.⁵⁾ Im Jahre 1595 macht der Rat den Schulbesuch für arme Bürgerkinder obligatorisch und zahlt das Schulgeld für dieselben aus dem Almosen.⁶⁾

Einzig die Kinder des Nachrichters waren vom Schulbesuche ausgeschlossen. Die öffentliche Meinung erlaubte nicht, daß das Kind des Burgers neben jenem des Henkers auf der Schulbank saß. Als 1592 der Nachrichter das Begehren stellte, sein Kind in die Schule

¹⁾ p. 47 Anm. 2.

²⁾ R. M. 1594. 98. 539. Dez. 2: „Ist ivo . . . ze Wartgeltt verordnet 1 Malter Korn und 2 \mathcal{R} Gellt fronfastenlich.“ — Journale bis 1606.

³⁾ R. M. 1596. 100. 237. Mai 20: „Die tütsche Schulfrouw hatt min Herren abermalen umb den Fußzins gepeten, soll jr bezahlt werden.“

⁴⁾ R. M. 1593. 97. 98. Febr. 10: „Die armen Schuler haben min Herren gepätten, jnen das Almosen wie vor Alters har uf dem Spital werden ze lassen. Ist gerathen, diemyl der Kübel kleinert, so solle jnen z'nacht wie z'morgen geben werden.“

⁵⁾ R. M. 1594. 98. 357. Aug. 3: „Es sollend die Schulmeister niemandt zwingen in die Schul ze gan; aber wer gan wil, magß thun.“

Haffner II. 266^a. 1594: „Diß Jahre erzeigte sich zu Solothurn ein pestilenzische Sucht, durch welche täglich vil dahin gestorben.“

⁶⁾ R. M. 1595. 99. 558. Nov. 15: „Gerathen, daß alle arme Kindt, so Bürgerkinder, in die Schulen geschickt sollen werden, und der Schullohn uf dem Almosen bezahlt.“

fenden zu dürfen, wurde er vom Räte abgewiesen. Um ihn zu entschädigen und zu befriedigen, wurde ihm Holz zu einer Hecke und zum Brennen geschenkt. ¹⁾

d. Schulzeit und Schulleben.

In der Stadt wurde nicht bloß im Winter, sondern auch in allen Sommermonaten Schule gehalten. Das Schulgeld der Kinder war für je ein Vierteljahr festgesetzt; es lag somit im Interesse des Schulmeisters, Unterricht zu erteilen. Das Schuljahr schloß Ende September. Die Schulferien dauerten kaum 14 Tage. ²⁾ Als Schey am 23. Okt. 1596 eine Wallfahrt nach Einsiedeln unternahm, bekamen die Schüler nicht frei, sondern die Schule wurde durch einen Stellvertreter geführt. Wollten die Eltern ihre Kinder daheim behalten, so hatten sie, wie wir gesehen, jederzeit das Recht dazu.

Die lange Schulzeit wurde nicht bloß durch die zahlreichen Feiertage unterbrochen; sie bot den Schülern auch manche Freuden.

Fast alle Jahre erhielten die deutschen, wie die lateinischen Schüler vom Räte die Erlaubnis, einen oder zwei Tage Fastnacht zu halten. Da ruhte die Schule. Die muntern Buben maskierten sich und zogen mit Fähnchen in der Stadt um. Mit freudigem Herzen verzeichnete 1598 der um die Schule vielverdiente Stadtschreiber vom Staal im Tagebuche, daß sein siebenjähriges Büblein Viktor von den deutschen Schülern in jugendlichem Pompe als König durch die Straßen der Stadt geführt wurde. ³⁾ Hier und da sieht sich der Rat veranlaßt, dem jugendlichen Übermute zu wehren; oft benützt er die Gelegenheit, um die Schüler zu größerem Fleiße, oder die Schulmeister zu treuerer Pflichterfüllung zu ermahnen. ⁴⁾

¹⁾ R. M. 1592. 96. 185. März 16: „Der Nachrichter ist, da er begärt sin Kindt in die Schul ze schicken, abgewysen; demselben aber ist ein Eichli und Dannen zu Hagholz, item ein Danli zue Brönholz erlaubt.“

²⁾ R. M. 1616. p. 434. Okt. 12: „Montag nechstkünftig (17. Okt.) sollent die Schuolen angefangen werden.“

³⁾ »Victor, filius meus, a coetu scholastico Rex salutatus puerili pompa per urbem circumvectus est.« 1598. Jan. 25.

⁴⁾ R. M. 1588. 92. 48. Jan. 29. Beiden Schulen ist erlaubt, Fastnacht zu halten, „mit Gedingen, dz sy dannen bester flüssig shend.“

1589.. 93. 17. Jan. 16: „Denn tütschen Lehrhinden ist vergont, ein Fastnacht ze hallten, sollendt züchtig umzüchen, unnd nit der grosen Handtwerksgefallen anstellen.“

Ebd. p. 23. Jan. 18: „Denn tütschen Lehrhinden, so in Meister Thomas Hedigers Schull gandt, ist bewilligot, Fastnacht ze hallten unndt umbzüzüchen, doch mit heitherem Vorbehalt, daß sy sich aller Zucht und Erbarkeit beflissen,

In der Fastnacht- oder Osterzeit boten auch theatralische Schüler- vorstellungen Abwechslung und Freude. Meist sind es freilich lateinische Schulmeister, die als Verfasser solcher Spiele genannt werden, und die lateinischen Schüler, welche dieselben aufführen. Doch haben wir wenigstens ein Beispiel, daß auch deutsche Schulmeister mit solchen Arbeiten sich befaßten. 1593 erhielt Moriz Eichholzer die Erlaubnis das von ihm verfaßte Spiel mit seinen Schülern auf die Bühne zu bringen.¹⁾ Leider kennen wir weder Inhalt noch Titel dieses Stückes.

Um St. Michaelstag, 29. Sept., fanden jeweilen die Schulexamen statt. 1591 beschloß der Rat, bei diesen Examen jeweilen Preise austheilen zu lassen. Die Schulherren wurden beauftragt, zu diesem Zwecke Büchlein zu kaufen und aus dem Almosen zu bezahlen. Solche Preise sollten jene Schüler bekommen, die im Examen bestehen, besonders jene, die sich das ganze Jahr durch Fleiß auszeichnen.²⁾

Immer wieder erlaubte der Rat wandernden Fechtmeistern Kurse abzuhalten. Die Teilnehmer hatten durch ein Kursgeld den Fechtmeister zu entschädigen. Der Rat verabsolgte demselben eine Unterstützung.³⁾ Der Kurs schloß gewöhnlich mit einer öffentlichen Schau- stellung, wobei die Knaben, die sich an demselben beteiligt hatten, ihre Kunst zeigen durften.⁴⁾

deß Widerspilft müßigen, unnd theinen Beschlag zu sich nemmen sollind, dann min gnedig Herren söllliches unerbars Buzenläben, Schrehen und Wütten nitt mehr gestatten wöllend."

1592. 96. 23. Jan. 17: „Den tütschen Schulern ist erloubt, zwen Tag Fastnacht ze halten.“

Ebenda p. 82. Febr. 10: „Den jungen Knaben ist erloubt, mit dem Bennli umbzuziechen.“

1599. 103. 48. Febr. 3: „Den tütschen Schulern ist ouch die Fastnacht erloubt. Aber die Schulmehster ingemein sollendt uff thünstig Frehtag für min Herren beschult und ernstlich ireds Ampts ermanet werden.“

¹⁾ R. M. 1593. 97. 135. Febr. 19: „Mariz Eichholzer, dem tütschen Schulmehster, ist erloubt, das durch inne gemacht Spyl mit finen Schulern ze spülen.“

²⁾ R. M. 1591. 95. 504. Aug. 30: „Gerathen, diewohl allersyhdts gebrüchlich, daß umb St. Michelstag in den Schulen die Juget examinirt unnd victoribus præmia usgetheilt würdten, daß min Herren Stattschryber unndt h. Obrist Zurmatten, als Schulherren, etliche Buechli kouffen, us dem Almosen bezalen unnd denn Schulern, so in examinando bestandt, usstheillen sollen.“

Ebd. p. 573. Okt. 2: „An Almosenherr, dz miner Hr. Meinung; dz er etwas Stüren an die præmia geben, so dieser Tagen den armen (das lextere Wort ist gestrichen) Schullern, die sich dz ganze Jar befließen, sind usgetheilt worden.“

³⁾ R. M. 1591. 95. März 6: „Dem Fechtmehter, der die jungen Burger im Schwerterdanz underwysen, ein bar Hosën in miner Herren Farb geschenct.“

⁴⁾ R. M. 1599. 103. 111. März 17: „Dem Fechtmehter, so etliche iunge Burger gelehrt fächten, ist ein Fächtschul uff nest thommendt Sontag ze halten erloubt.“

e. Die Stellung der Schule zur sittlich-religiösen Erziehung der Kinder.

Klagen über die mutwillige, ja verwahrloste Jugend sind häufig. Die Jungen fluchen, schwören, lästern, treiben auf der Gasse Unfug, schwatzen in der Kirche, eilen aus dem Gottesdienste fort, bevor er vollendet ist.

Dem Räte ist sehr daran gelegen, diesem Übel abzuhelpfen. Er wendet sich dabei vor allem an die Schulmeister. Denn die erste und wichtigste Aufgabe der Schule ist, nach der Auffassung dieser Zeit, die sittliche Erziehung der Jugend und zwar durch Schulung in den religiösen Wahrheiten und durch praktische Einführung in dieselben. Diese Auffassung der Aufgabe der Schule zeigt sich in den Rats-erlassen so klar, wie in den kirchlichen Bestimmungen der Synoden. Während wir vergeblich nach einer, auch noch so kurzen, Verordnung des Rates über die einzelnen Schulfächer suchen, finden wir eine Reihe Ratsbestimmungen über die sittlich-religiöse Erziehung der Kinder durch die Schulmeister.

Am umfassendsten hat der Rat seine Bestimmungen festgelegt in der Schulordnung vom Jahre 1582. Wir wollen diese genauer kennen lernen.

1. Die Schulmeister sollen mit Ernst daran erinnert werden, welche schwere Rechenschaft sie vor Gott abzulegen haben, wenn durch ihre Schuld die Jugend vernachlässigt wird.

2. Sie sollen die Schüler ermahnen, die gewöhnlichen Gebete im kleinen Katechismus auswendig zu lernen und dieselben auch täglich zu beten.

3. Jeder Schulmeister soll seinen Schülern den Katechismus von Stück zu Stück erklären; er soll sie anhalten, die Fragen gut auswendig zu lernen und soll dieselben jede Woche mit ihnen von Anfang an repetieren.

4. Die Schulmeister sollen die ihnen anvertrauten Kinder ernstlich anhalten, nicht bloß in der Schule, sondern auch auf der Gasse, in der Kirche und zu Hause einen sittlichen, züchtigen Lebenswandel zu führen.¹⁾

Saffner II. 268^b: „1601 den 18. Martii ward allhie zu Solothurn auff dem Rauffhauß ein Fechtschul gehalten.“

¹⁾ Öfter wird den Schulmeistern ans Herz gelegt, darauf zu dringen, daß die Kinder nicht fluchen und schwören. Mandat von 1581. Beilage 4.

5. Damit die ungehorsamen und halsstarrigen Kinder um so eher zum Gehorsam gebracht werden können, wird jeder Schüler verpflichtet, den Schulmeistern die anzugeben, an denen er etwas Unanständiges wahrnimmt. Wer die Fehler eines andern verschweigt, soll der gleichen Strafe verfallen sein, wie dieser. Es kann auch jeder Schulmeister heimliche Späher unter den Kindern bestellen, welche auf die Strafbaren aufpassen.

6. Die Jugend soll mit Ernst ermahnt werden, beim Läuten der Betglocken am Morgen, Mittag und Abend niederzuknieen und die im Katechismus stehenden, darauf bezüglichen Gebete andächtig zu sprechen. Jene, die dies wissentlich versäumen, sollen fleißig bestraft werden.¹⁾

7. An Sonn- und Feiertagen haben die Kinder die Predigt in der Kirche zu besuchen. Aus der Kirche begeben sie sich ins Schulhaus, wo der Lehrer das Gehörte repetiert. Wer aus der Predigt nicht wenigstens die eine oder andere Stelle wiederholen kann, hat Strafe zu gewärtigen.²⁾

R. M. 1583. 87. 321. Juli 31: „Min her Schulthes unnd ich, der Stadtschreiber, sollend die Schullmehster beschicken unnd inen fürhalten, daß sy ire Schuler oder Lehrhind in gutter Disziplin haltind unnd nitt also schwerren lassind.“

Im Stadtrecht wird jeder Erwachsene aufgefordert, Knaben und Mädchen, die er fluchen hört, sofort unnachsichtlich an Ort und Stelle niederknien und die Erde küssen zu heißen, damit durch diese öffentliche Demütigung die Gotteslästerungen abgeschafft werden. Widerspenstige sollen zur Bestrafung den Eltern und Lehrern verzeigt werden. Beilage 12. Das Stadtrecht wurde von Stadtschreiber H. J. vom Staal ausgearbeitet und trat 1604 in Kraft.

¹⁾ Vergleiche das Mandat von 1581. Beilage 4.

²⁾ Die Sonntagschriftenlehre wurde zeitweise von den Kapuzinern gehalten. R. M. 1596. 100. 571. Dez. 4: „Gerathen, diewyl die Capuciner gern Müen und die Arbeit haben und die Juget den Catechismum lehren wöllen, daß Botte solle gehalten und die Burger vermant werden, das sy umb die ordentliche Stund ihre Kindt und Dienst darzu schicken.“

Später wurde der Religionsunterricht in der Franziskanerkirche abgehalten, wahrscheinlich von den Franziskanern selbst. R. M. 1616. p. 480. Okt. 31: „Die Kinderlehr soll an Sonn- undt Feurtagen umb 11 Uhren in der Kirchen zuo Barfuoßen in daß künftige gehalten werden, undt die Predig umb 12 anfachen.“

Die Schulmeister hatten die Kinder in den Religionsunterricht zu führen und daselbst zu überwachen. R. M. 1599. 103. 226. Juni 30: „Denne Schullmehstern soll angezeigt werden, daß sy in iren Ampteren flhyger syen und alle Sontag in die Kinderlehr die Juget fhueren.“

R. M. 1619. p. 574. Okt. 6: „H. Schulthes Wagner soll mit den Schullmehstern reden, daß sye der Kinderlehr beiwohnen, uff das die Jugendt nit so geschwezig in der Kinderlehr syend, dardurch Frombden, die nit unser Religion findt, rhein scandalum geben werde.“

8. Jedermann soll den Schulmeister unterstützen gegen ungehorsame Schüler, aber auch gegen deren Eltern und Freunde, wenn diese in blinder Liebe die Kinder in Schutz nehmen wollen. Wer der Schulordnung sich nicht fügen, den wohlgemeinten Mahnungen der Lehrer nicht nachkommen will, soll den Schulherren angezeigt oder aus den Schulen verstoßen werden.

9. Ein Hindernis der guten Zucht in den Schulen ist die Mißgunst der Schulmeister gegeneinander. Mancher Schulmeister ist allzumilde gegen die Kinder, um sie so zu reizen und in seine Schule zu locken. Um diesem Übelstande zu begegnen, sollen die Schulherren alle Vierteljahre die Schulen wenigstens einmal visitieren und fleißig erforschen, wie jeder Schulmeister seine Schüler, er habe deren viel oder wenig, in Zucht, Gottesfurcht und den anderen Gegenständen seines Amtes unterwiesen und gefördert habe. Sie sollen dabei den Schulmeister je nach Verdienst rühmen oder tadeln, aufmuntern oder abhalten. ¹⁾

10. Die Schulmeister sollen sich der armen und reichen Kinder gleicherweise annehmen. Sie sind ja die geistlichen Väter der ihnen anvertrauten Kinder und würden vor Gott, aber auch vor der Obrigkeit, sich schwerer Strafen schuldig machen, wenn sie nicht arme und reiche Kinder mit gleichem Ernst und Fleiß behandeln würden.

11. Insbesondere sollen die Schulmeister auf die verschiedene Veranlagung der Kinder achten. Die schwachbegabten sollen sie nicht überladen; die gutveranlagten, aber nachlässigen sollen sie zum Lernen antreiben. Beim Strafen sollen sie zuerst mahnen, erst nachher die Rute brauchen. ²⁾ —

Diese Schulordnung zeigt großes pädagogisches Verständnis ³⁾ und eine hohe Auffassung vom Amte des Lehrers. Freilich werden wir den Gedanken an ein Spioniersystem unter den Schülern verurteilen und anderes würde unsere heutige Zeit als bloße Außerlichkeit unbarmherzig streichen.

f. Schulfächer und Schulbücher.

Über die Schulfächer erfahren wir wenig. Sie beschränkten sich, abgesehen vom Religionsunterricht, auf Lesen, Schreiben und Rechnen.

¹⁾ Siehe p. 41 Anm. 3, wo der Rat den Schulmeister Schen gegen diese Konkurrenz in Schutz nimmt.

²⁾ Mandatenbuch I. 512. Beilage 6.

³⁾ Namentlich in den Punkten 8, 9, 10 und 11.

Als Lesebuch diente wohl hauptsächlich der Katechismus. Es scheinen aber auch noch andere Bücher benützt worden zu sein, die der Schule gehörten und von einem Schulmeister auf den andern übergingen.¹⁾ Im Schreibunterricht schrieb der Schulmeister vor. Die Kinder benützten Tafeln, die der Rat anschaffte.²⁾ Schemm führte außer den gewöhnlichen noch neue Vorschriften ein; er ließ sich dafür von den Kindern auch besonders bezahlen, womit der Rat nicht einverstanden war.³⁾ In der Mädchenschule wurde das Rechnen, wie es scheint, gar nicht gelehrt;⁴⁾ in der Knabenschule war der Unterricht desselben frei.⁵⁾ Daß man sich im Rechnen die Anforderungen an die besseren Schüler ziemlich hoch zu denken hat, zeigt uns das Lehrbuch für den Rechenunterricht, das Schemm im Jahre 1600 veröffentlichte. Es macht uns daselbe auch bekannt mit Schemm's Lehrweise.

Der in zwei Farben ausgeführte Titel lautet:

»Aritmetica oder die Kunst zu rechnen. Mit schönen Regeln auff allerley Rauffmans und anderer Künstlicher Rechnungen / auß rechtem Grund gangen unnd brochenen Saalen / darinnen über 1200 Exempla / ganz klaar und verständtlich beschriben / dermaßen / das ein jeder zimliches Verstandts / die ohne Mundtlichen bericht / von im selbst / wohl lehren und behalten mag. Durch Wilhelmum Schemm / Teutschen Schul unnd Rechenmeister zu Solothurn in der Eydgnoschafft / zu Nutz und Dienst allen seinen ansehenden Schulern / und einem jeden Begierigen deß Rechnens / mit Hilff deß Allmechtigen Gottes vollendet / und in Truck verfertiget. Getruckt zu Basel / bey Johann Schröter / Anno MDC.«

Das Buch beginnt mit einer Widmung an die „Edlen, Gestrengen, Ehren, Notbesten, Fürsichtigen, Ersamen und Weisen Herren Schultheiß, klein und großen Rath, der Uralten loblichen unnd weiterkannten Statt Solothurn, sampt iren Herrsch und Landschaften“. Der Verfasser erzählt, er habe schon vor Jahren mit der Ausarbeitung dieses Werkes begonnen. Wohl gebe es eine Reihe Rechenbücher, aber dieselben paßten wegen den unbekanntem Münz- und Wechselverhältnissen nicht für diese Stadt und ihre Landschaft. Einige Personen, denen die Absicht bekannt wurde, hätten ihn aber abwendig gemacht: Was er

¹⁾ Vergl. p. 41. Anm. 1.

²⁾ p. 46. Anm. 1.

³⁾ R. M. 1595. 99. 104. Febr. 28: „Demne soll man mit ime (Schemm) reden, daß er die Knaben nit also talle von Fürgeschriften und anderem, sonders fürschrÿbe wie allte Schulmeister auch in dem Lohn deß Fronfastengellts gethan haben.“

⁴⁾ Apollonia Eichholzer wird damit empfohlen, daß sie auch lesen und schreiben könne. p. 42. Anm. 4.

⁵⁾ Siehe die Verhandlungen mit Schemm p. 47 Anm. 2.

sich doch eine solche vergebliche Bürde aufladen und ein besonderes „hielandsartisches“ Rechenbuch schreiben wolle. Es seien viele solche fast überall gedruckt; und doch habe man dieselben bisher wenig gebraucht. Der gemeine Mann verstehe sich nicht aufs Rechnen, werde durch dasselbe beschwert und überborteilt. Durch solche Zureden bewogen, habe er die Arbeit aufgegeben. Dann seien aber andere, einsichtigere Männer gekommen, hätten ihm zugeredet, nicht auf solche zu hören, welche diese, wie andere Gott gefällige, dem gemeinsamen Nutzen dienende Künste für nichts achten; ja, sie hätten bittlich bei ihm angehalten, das Buch zu vollenden. So habe er sich von neuem an die Arbeit gemacht, die Beispiele nach den Verhältnissen dieser und anderer umliegender Städte und Landschaften gewählt, die Lösung derselben so einfach erklärt, daß jeder Anfänger in den ersten Kapiteln, jeder Scharfsinnige bis zum Ende des Buches „sich wol zuerspazieren und zobelustigen“ vermöge. Da der Verfasser nun eine Reihe Jahre unter der Gunst, dem Schutze und Schirme der gnädigen Herren von Solothurn gestanden und von ihnen und andern gutherzigen Männern viel Treue, Liebe und Freundschaft erfahren, halte er es als seine Pflicht, ihnen sein Werk zu widmen.

An diese Widmung schließt Schey 84 Verse zum Lobe der Rechenkunst. Doch damit noch nicht zufrieden, stellt er in einer „Vorrede an den guttherzigen Leser“ eine Menge Beweise zusammen für den Nutzen der Rechenkunst, zeigt aus Stellen der klassischen Literatur, der Kirchenväter, selbst der heiligen Schrift, daß „der nichts könne, der nicht rechnen könne“, und daß jene irren, die da meinen, die freie Kunst des Rechnens sei allein erdacht, um den gemeinen Mann zu überborteilen und zu betrügen.

Das Buch bildet einen dicken Quartband von 471 Seiten. Im ersten Teile werden die vier Grundrechnungen und der Einheitsfuß (Regula Detri) mit ganzen und gebrochenen Zahlen behandelt. Im zweiten Teile folgen die verschiedenen Arten des Geschäftsrechnens: Gewinn- und Verlustrechnungen, Regula Detri conversa, Zins- und Wucherrechnungen, Gesellschaftsrechnungen, Mischungsrechnungen, Münzrechnungen, Wechselrechnungen u. s. f. Auch die Anleitung zum Ausziehen der Quadrat- und Kubikwurzel fehlt nicht.

Bei jeder Rechnungsart beginnt Schey zumeist mit einer kurzen Erklärung, gibt dann ein praktisches Beispiel aus dem täglichen Leben, zeigt, wie man dasselbe löst und macht die Probe auf die Richtigkeit. An einer Reihe von Beispielen wird nun der Weg zum Auffuchen

des Ergebnisses bis in alle Einzelheiten dargestellt. Es werden mit verschwindenden Ausnahmen nur angewandte Beispiele verwendet. Die Darstellung ist meist anschaulich und übersichtlich.

Das ganze Buch zeigt uns, daß sein Verfasser mit der Rechenkunst gut vertraut und für dieselbe begeistert ist. Es lehrt uns denselben schätzen, als gut unterrichteten, viel belesenen, mit der lateinischen Sprache vertrauten Mann. Der Stil enthält manche weitläufige Perioden; meist ist er klar und präzise.¹⁾

Das Buch kostete 10 Batzen.²⁾

§ 3. Die Dorfschulen in den zwei letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts.

a. Die Verbreitung der Dorfschulen.

Eine Reihe von Dorfschulen auf der solothurnischen Landschaft ist mir für die zwei letzten Jahrzehnte und die Wende des 16. Jahrhunderts bekannt geworden. Wir finden sie aus Bemerkungen in Ratsmanualen, Rechtsakten, Jahrbüchern, Taufbüchern u. s. w. Sie treten auf seit dem Jahre 1582, also seit den Verordnungen der Synode von Delsberg.

Wir gruppieren die bekannt gewordenen Schulen nach den verschiedenen Anteilen unseres Kantons und fügen dem Namen des Dorfes, für welches eine Schule bezeugt ist, das Jahr bei, aus welchem der Beleg stammt.

D I t e n = G ö s s e n.

Außer in D I t e n, wo die Schule wie zuvor fortbesteht, finden wir Schulmeister in E r l i n s b a c h 1584,³⁾ P o s t o r f 1585,⁴⁾ S c h ö n e n w e r d 1596,⁵⁾ G ö s s e n 1600.⁶⁾

¹⁾ Seite 400 sagt Schey, daß er bereits ein zweites Compendium in Arbeit habe, um in demselben die „Welsche Practic“ möglichst klar darzustellen, „damit nit allein die scharpffen, sondern auch die geringen und schwachen Ingenia solche verstahn und fassen mögen“.

²⁾ Notiz auf dem Titelblatte des in der Stadtbibliothek erhaltenen Exemplares von dessen erstem Besitzer, Pfarrer Melchior Roth in Erlinsbach, 1603.

³⁾ R. M. 1584. 88. 316. siehe p. 60 Anm. 1.

⁴⁾ R. M. 1585. 89. 256. siehe p. 59 Anm. 6.

⁵⁾ [Bogt-]Rechnungen Schönenwerd, Bd. 1523—1600.

⁶⁾ Schloßrechnungen Bd. 80. siehe p. 63.

Gäu-Tal.

In Balsthal lebt die uns schon aus früherer Zeit bekannte Schule kräftig auf.¹⁾ Außerdem sind Schulen bezeugt für Niederbuchsitzen 1595,²⁾ Reistenholz 1596³⁾ und Dnsingen 1598.⁴⁾

Dornach-Thierstein.

Schulmeister können nachgewiesen werden für Hoffstetten 1584,⁵⁾ Büsserach 1590,⁶⁾ Oberkirch 1595,⁷⁾ Weinwil 1599.⁸⁾

Leberberg.

Nachrichten von Schulen haben wir für Grenchen seit 1582⁹⁾ und für Oberdorf seit 1601.¹⁰⁾

Kriegstetten.

Im Jahre 1585 will ein Schulmeister in Deitingen eine Schule errichten.¹¹⁾ 1601 wird ein Schulmeister von Kriegstetten genannt.¹²⁾

¹⁾ R. M. 1582. 86. 359. An Vogt zu Falkenstein, daß er und der Priester Wilhelmen Bumannen examinierend und, so er zu einem Schulmeister angänglich und der Gemeind geveilig, jnne annemind, mit Bedinge, daß er die Rhinder lehre hätten.“ Siehe ferner p. 60 und p. 62.

²⁾ Notar. Acten. (Contracten-) Protokoll der beiden Herrschaften und Vogteien von Falkenstein und Bächburg. I. Bd. 1584—1603. fol. 347. Amtschreiberei Balsthal. Am 24. Januar 1595 ist „Sebastian Schlattburger, Schuelmeister zu Niederbuchsitzen“, Zeuge.

³⁾ R. M. 1596. 100. 440. siehe p. 69.

⁴⁾ Stiftsrechnung Schönenwerd 1598 Sept. 17. Vergl. Beilage 1^b.

⁵⁾ Taufbuch von Hoffstetten und Mezerlen 1580—1604. 1584 ist der Schulmeister von Hoffstetten Pate. P. Anselm Dietler (citiert P. A. D.), Vetera Analecta, II. 122^b. Kantonsbibliothek.

⁶⁾ Dorneckakten Bd. 16: Nr. 18. Beilage 8. Vergl. ferner p. 65.

⁷⁾ Altes Jahrbuch Oberkirch. 1595 wurde durch Pfarrer Jodok Felmann die Kirche zu Oberkirch erweitert und ausgeziert. Bei dieser Renovation vergabte der Schulmeister Johannes Wyzorn zum Heile seiner Seele, seiner Gemahlinnen Magdalena Blägin und Magdalena Brühli und seiner Kinder St. Peters Bild. Im Jahre 1602 werden die Guttäter in der Bruderschaft vom hl. Wendelin erwähnt, die zur Verschönerung der Kirche beitrugen. — P. A. D., Vetera Analecta minora, I. 4^b.

⁸⁾ Klosterrechnung für 1599. (Notiz auf dem Titelblatt.) Chermal. Weinwilerarchiv im Staatsarchiv Nr. 22. A. Siehe ferner p. 65.

⁹⁾ R. M. 1582. 86. 396. Siehe p. 59 Anm. 5.

¹⁰⁾ Jahrbuch Oberdorf. Siehe p. 60 Anm. 4.

¹¹⁾ R. M. 1585. 89. 256. Siehe p. 59 Anm. 6.

¹²⁾ Stiftsrechnung Schönenwerd 1601 Sabbatho Sancto. Vergl. Beilage 1^b. In einer Aufzeichnung vom 17. Mai 1609 im Jahrbuch Oberkirch wird der frühere Schulmeister von Oberkirch, Johannes Wyzorn, als Schulmeister von Kriegstetten bezeichnet. Abschrift von Fiala auf der Stadtbibliothek Soloth. p. 69.

In großen und kleinen Dörfern, von einem Ende des Kantons zum andern finden wir also Schulen. Wir lernen diese kennen aus Bemerkungen, die durchaus nicht die Absicht haben, uns mit dem Vorhandensein von Schulen bekannt zu machen. Wir dürfen daraus schließen, daß die Dorfschulen ziemlich allgemein Eingang gefunden hatten. ¹⁾

b. Beziehung des Rates zu den Schulen auf dem Lande.

1. Eine nähere Beziehung des Rates zu den Schulen auf der Landschaft läßt sich nur für Olten, Balsthal und Grenchen feststellen.

Der Schulmeister von Olten war, wie wir gesehen, zugleich Stadtschreiber; er wird als solcher zu den Amtsleuten der Stadt Solothurn gezählt und von dieser gewählt und besoldet.

Der Schulmeister von Balsthal war Sigrift an der Kapelle zu St. Wolfgang, ²⁾ deren Kollatur dem Rate von Solothurn gehörte. ³⁾ Deswegen hatte der Schulmeister jeweilen beim Rate um die Erlaubnis zur Übernahme der Schule anzuhalten. ⁴⁾

In einem ähnlichen Verhältnisse stand wohl auch der Schulmeister von Grenchen zum Rate; denn dieser bestellte ihn. ⁵⁾

2. So weit die Akten Aufschluß geben, erstreckte sich die Beziehung des Rates zu den Landschulen im übrigen nur auf die Kontrolle der Schulmeister. Martin Sulzer hat einige Zeit in Dostorf Schule gehalten. Nun möchte er dies auch in Deitingen tun. Er bittet den Rat um Erlaubnis dazu. Der Rat verlangt von ihm den amtlichen Ausweis (Abscheid), daß er sich in seiner früheren Stelle gut gehalten. ⁶⁾ Dieses eine Beispiel darf wohl als typisch gelten. Nur gibt in den äußeren Vogteien der Vogt die Erlaubnis zur Ausübung des Schulmeisterdienstes direkt.

¹⁾ In Hinsicht auf die Verbreitung der Schulen sagt der Rapport des Erziehungsrates von 1826 an die Regierung p. 1 wohl mit Recht: „Schon seit dem Concilium von Trient hatte, sowohl durch die Sorgfalt der Regierung, als durch die Verordnung der Kirche, eine jede Pfarrei eine Art von Schule, wo der Kathekismus auswendig gelernt und etwas Unterricht im Lesen und Schreiben erteilt wurde.“

²⁾ Falkenstein schreiben vom 12. März 1594. Beilage 10^b.

³⁾ Schmid, Kirchensätze des Kantons Solothurn, p. 128.

⁴⁾ R. M. 1582. 86. 359 und 1594. 98. 102. Das Nähere später.

⁵⁾ R. M. 1582. 86. 396: „An Vogt am Läbern, dz min Herren denn Schulmeistern, so gefinnott, gen Grenchen züchen.“

⁶⁾ R. M. 1585. 89. 256: „Marti Sulzer, so ein Jyt lang zu Dostorff Schul gehalten, hatt m. g. S. gepätten, ime sollichz zu Deittingen ouch zu erlauben. Soll sin Abscheidt vom Vogt zu Göszen bringen.“

3. Von einer regelmäßigen Unterstützung der Dorfschulen durch den Rat mit Geld oder anderen Dingen, ist nirgends die Rede. Die Bogtrechnungen wissen nichts davon. Wenn der Rat einem Schulmeister eine Spende gibt, ist sie bei näherem Zusehen nichts anderes als ein Almosen.¹⁾

Der Rat steht demnach zu den Landschulen im allgemeinen im gleichen Verhältnis wie zu den Privatschulen in der Stadt.

c. Unterricht und Schulaufsicht auf dem Lande.

1. Dem Schulmeister von Balsthal schreibt der Rat 1582 vor, er solle die Kinder beten lehren.²⁾ Damit haben wir den Fingerzeig, daß die „Schulordnung“ vom gleichen Jahre, wenigstens dem Inhalte nach, auch auf dem Lande galt und der Schulmeister die Kinder im Katechismus zu unterrichten hatte. Lesen und Schreiben bildeten aber die Hauptunterrichtsgegenstände und die Bewohner von Balsthal bezeichnen die Kenntnis derselben für sehr nützlich, besonders für jene Kinder, welche ein Handwerk lernen.³⁾

Aus der Schule von Oberdorf vernehmen wir, daß die fangesüchtigen Schüler auch singen lernen. Sie singen, was in der Kirche zu singen ist. Die ärmeren Schüler verdienen dadurch das Schulgeld, das sie zu zahlen haben.⁴⁾

Als der Ältere Schulmeister und Stadtschreiber Christoph Feugel im Januar 1600 gestorben war,⁵⁾ wurde seine Witwe aufgefordert, die Bücher abzuliefern.⁶⁾ Wir haben hier die gleiche Erscheinung

¹⁾ R. M. 1584. 88. 316. Der Schulmeister von Erlinsbach und ein armer Sonderfische erhalten ein Almosen.

²⁾ R. M. 1582. 86. 359. vergleiche p. 58 Anm. 1.

³⁾ Schreiben vom 12. März 1594. Beilage 10^b.

⁴⁾ Jahrbuch Oberdorf. Unter dem 25. März: „... Anno 1601 gestiftet, das alle sibem Festtag u. L. Frauen zu Oberdorf, wo dz Ungewitter nit verhindert [daß der Pfarrer von Solothurn aus nach Oberdorf geht], der Kilchherr mit dreien Schuleren dz Ampt singen solle und zu Endt ein Salve Regina . . . den Schueleren iedesmal 18 β.“ — Unter dem 21. April ist eine Jahrbuchstiftung verzeichnet bei der es heißt: „... und sollen gemelte Ampter durch vier arme Schuler gesungen werden, welchen der Kilchmeier soll von iedem Ampt einem ieden 2 bz für sein Lohn geben, wo aber die Schuler nit möchten funden werden, sollen die 16 bz den Armen auftheilt werden.“

⁵⁾ R. M. 1600. 104. 8. Januar 24. Urs Manslyb wird als Schreiber von Alten angestellt.

⁶⁾ Ebd. p. 49. Febr. 22. — Es kann sich nicht um Ratsbücher handeln, denn diese besaß doch wohl der Schultheiß.

wie in Solothurn,¹⁾ die Bücher, die sehr teuer sind, gehören der Schule und gehen von Schulmeister an Schulmeister über. Die gleiche Praxis herrschte, wie es scheint, in Kirchen und Pfarrhäusern.²⁾

2. Die Aufsicht über die Schule einer Gemeinde lag nach den Bestimmungen der Synoden und ebenso nach der Praxis des Rates in der Befugnis des Ortspfarrers. Bei den Stiftspfarreien scheint das Stift durch eines seiner Mitglieder eine Oberaufsicht über die Schulen ausgeübt zu haben.³⁾ Staatsrechtliche Geschäfte, welche die Schulmeister betrafen, besorgte der Rat durch die Vermittlung des Vogtes. Die Prüfung eines Schulmeisters wurde durch Vogt und Pfarrer gemeinsam vorgenommen.

d. Schülerkomödien und Volksschauspiele auf dem Lande.

Wie in der Stadt Schülervorstellungen immer wiederkehren, so finden wir solche auch auf dem Lande. Sie sind von Geistlichen oder von Schulmeistern verfaßt. Der erzieherische Zweck steht dabei im Vordergrund. Für die Schüler waren sie eine Gelegenheit zur Übung in der deutschen Sprache.

1. In der Stadtbibliothek Solothurn ist eine Schülerkomödie erhalten, welche der Pfarrer Jakob Schertweg von Olten verfaßte.

¹⁾ Siehe oben p. 55.

²⁾ Das Verzeichnis der Bücher des Gotteshauses im Stein von 1599 und 1605, ein sehr interessantes Beispiel, siehe Beilage 13.

³⁾ Stiftsprot. von St. Ursen 1604. p. 343. Juni 23: »Siquidem hactenus in nostro collegio ea semper fuerit consuetudo, ut Ecclesiastes Scholarchæ provinciam subierit, Melchior Rotundus ad hoc officium iterum electus est, nec unquam alius ex canonicis substitutus est, nisi Ecclesiastes vel absens vel ægrotus fuerit.«

Die Statuten des Stiftes Schönenwerd von 1625, ehemaliges Stiftsarchiv im Staatsarchiv Nr. 43, schreiben vor: »Præceptores rurales Parochi locorum munus eorum adimplere non permittant, nisi catholicæ fidei professionem prius emiserint.«

Der Reformator des freiburgischen Stadtschulwesens, Peter Schneuwly, regte schon 1576 eine Art „kantonales Schulinspektorat“ für die freiburgischen Landschulen an. „Was aber die Schulen in der Herrschaft antrifft, wäre wol unser Begeren, das wo die reformiert und wie unsere angericht sin wurden; wo sy es aber dahin nit mögen bringen, soll ein Herrschaft uff Anlangen der Schulherren sy dazu halten, das sy ettlicher Gestalt nach irem Vermögen reformiert werdend und der Catechismus Canisch gläsen, damit die, so vonn solchen Schulen kummen und uff die ordines zu ziehen begären, nit so gar ungeschickt, es sig in der Grammatick oder im Catechismo gefunden werdind. Es wäre auch unser Begeren, daß unsere Schulherren, wan sy der Wäg dahintregt, das sy sich nit beschwärten, die ouch zu visitiren und Uffsäher darüber zu setzen oder heissen uff Gewalt einer Herrschaft“. Katharinenbuch im Freiburger Staatsarchiv p. 264. Heinemann, a. a. O. p. 150.

Das Titelblatt fehlt. Die Vorrede trägt das Datum vom 27. September 1579 und widmet das Stück der Regierung. Nach derselben ist der Gegenstand einer wahrhaften Begebenheit oder wenigstens einer bekannten Erzählung entnommen.

„Das Stück, welches wir nach dem Namen des Helden „Bigandus“ betiteln wollen, ist eine Variation des Themas vom verlorenen Sohn. Bigandus, ein Fürstensohn, braucht das Geld, das ihm die Mutter hinter des Vaters Rücken zusteckt, zu liederlichem Leben. Fornikarius, der Verführer, bringt ihn „in das Wirtshaus zum schwarzen Sternen, zur vollen Burß, da allerlei Gefinds gefunden wird“ (Tellerschlecker, Mezen und Spieler). Fornikarius wird als Dieb eingezogen und hingerichtet. Bigandus, welcher der Anreizung zum Diebstahle redlich widerstanden, geht in sich, irrt elend umher, wird Schafhirt bei einem Bauern, erhält Zuspruch und Trost von Engeln und dem Herold, lernt Sackpfeife spielen und zieht als Musikant herum. Wie er in einem Wirtshaus seine eigene Geschichte absingt, erkennt ihn Judenalis, ein junger Edelmann und bringt ihn dem Vater (die Mutter ist inzwischen gestorben) zurück. Dieser nimmt ihn unter Androhung der Enterbung, wenn seine Besserung sich nicht als aufrichtig erzeige, wieder an, worauf nach Judenalis Rat ein Freudenmahl bereitet wird.“

Die Sprache ist unbeholfen. Aller Nachdruck wird auf den moralischen Gehalt gelegt, der sich in die Worte kleiden läßt: Die Kinder sollen den Eltern gehorchen, denn Ungehorsam ist aller Laster Anfang und führt zu zeitlichem und ewigem Verderben. Das Stück ist ein Zeitbild; was ins Leben des Volkes eingriff, sein Gemüt beschäftigte, ist irgendwie vorgeführt. Es wurde in Olten gespielt.¹⁾

2. Es liegt ganz im Geiste der Zeit, daß der Rat von Solothurn oder die geistlichen Obern eine Zensur der Spiele sich vorbehalten. Anfangs September 1598 sucht der Schulmeister von Balsthal die Erlaubnis nach, ein Spiel, das er wahrscheinlich selbst verfaßt hatte, mit den dortigen Bewohnern aufführen zu dürfen. Der Rat beschließt, dasselbe müsse zuerst übersehen und dabei erwogen werden, ob es unschädlich sei.²⁾ Wenige Tage später teilt er dem Vogte zu Falken-

¹⁾ Siehe die Besprechung dieses Stückes von Franz Krutter. Sol. Wochbl. 1845. 94—97. Fiala, Die Soloth. Schriftsteller, a. a. O. 188.

²⁾ R. M. 1598. 102. 385: „Daß Spill, so der Schulmehster zu Balstal begärt ze spielen mit denen von Balstall, sol übersähen und erwägt werden, ob es unschädlich sye.“

stein mit, daß das Spiel aufgeführt werden dürfe, sofern keine Kosten auf Rechnung der gnädigen Herren gemacht werden.¹⁾ Der Vogt soll den Wirten mitteilen, daß sie nichts auf Rechnung der Stadt verabsolgen.²⁾ Die letztere Bemerkung scheint nahe zu legen, daß eine solche Aufführung ein Fest für das ganze Dorf war. Titel und Inhalt des Spieles werden nicht angegeben.

3. Während die beiden vorgenannten Aufführungen weltlichen Charakter haben, gab es auch Stücke, die sich mehr an die geistlichen Spiele und Mysterien anschließen, wie sie seit dem frühen Mittelalter an heiligen Zeiten in der Kirche aufgeführt wurden. Ein solches Spiel wollte der Hilfslehrer der Stiftsschule in Solothurn, Daniel von Büren, in der Osternacht 1593 aufführen an Stelle der Predigt. Der Rat verweigerte die Erlaubnis und verfügte, es solle gehalten werden wie immer und das Stück an einem anderen Tage gespielt werden.³⁾ Als Daniel von Büren Pfarrer von Grenchen geworden war, führte er daselbst am Weissen Sonntag 1602 sein Osterspiel mit den Bauern auf. Weil er dazu die Erlaubnis des Kapitels von St. Ursen, dem er unterstellt war, nicht eingeholt hatte, wurde er von demselben gebüßt.⁴⁾

e. Eine Schullehrerin um das Jahr 1600 auf dem Lande.

Hans Hugi, Vogt zu Göszen, verzeichnet in seiner Schloßrechnung vom Jahre 1600 einen Ausgabeposten von 30 Pfund als Hauszins

¹⁾ In der Stadt zahlte der Rat Beiträge an die Kosten und einen Trunk an die Spieler. So befiehlt er z. B. im gleichen Jahre 1598 die Anfertigung eines Koffes für die Aufführung des Spieles von der Zerstörung der Stadt Troja, das der Eisenkrämer Georg Gotthard verfaßt hatte. R. M. p. 397.

²⁾ R. M. 1598. 102. 410 Sept. 9: „An Vogt zu Falkenstein des Spils halb, daß min Herren wohl zulassen mögen, dz es gespilt werde, sobern das thein Kosten uff min Herrn gangen, ouch den Wirten anzeigen, daß sy nützit uff min H. schlachen lassen.“

³⁾ R. M. 1593 März 26: „Daniel von Büren, der Substitut der latinischen Schul, legt ein Spil vor, in der Osternacht anstatt der Predig zu spilen. Wird nit angenommen; soll syn wie von Alters her und er das Spil an einem andern Tag uffführen.“ Fiala, I. 47.

⁴⁾ Stiftsprot. 1602 April 18: „D. Daniel, plebanus in Grenchen, hatt ohne Erlaubtnus und Bortwüssen Propst und Capitel mit sinen Puren ein Osterspil gehalten uff quasimodo. Wiewol es sittlich nach der Puren Art abgegangen, ist er doch drh Stund zur Straff in den Kolgaden erkant worden und soll 4 lib. in S. Sebastiani Fraternität usß dem Heumzenden zur Buß gän, darum daß er das Spil Censuræ Capituli nit undertworfen. Soll fürhin nit mehr also presumiren, söliche Sachen in sölichen gefährlichen Anstößen ohn Rath zu vollfüren, sondern sich der Bibel, Studiis und derglichen pfarrlichen Übungen beschützen.“ Fiala, II. 20.

„von der Schulfrouwen Huß“. ¹⁾ „Schulfrau“ ist nach dem Sprachgebrauche der Zeit die Bezeichnung für eine Schullehrerin; die Frau eines Lehrers wird „Schulmeisterin“ genannt. ²⁾ Wir hätten also um 1600 bereits eine Schullehrerin auf dem Lande. ³⁾

f. Die Schule im Kloster Beinwil.

Durch die Bemühungen des Rates von Solothurn, ganz besonders des Stadtschreibers Hans Jakob vom Staal, ⁴⁾ bewogen, hatte das Stift Einsiedeln die Wiederbelebung des Klosters Beinwil, das seit der Zerstörung im Bauernkriege 1525 sich nicht mehr zu erholen vermocht hatte, übernommen. Am 22. April 1589 zogen zwei Patres von Einsiedeln und drei Novizen, begleitet von einer Ehrengarde aus Ratsherren, von Solothurn über den Paßwang in das arme Bergkloster ein und brachten neues Leben in die alten Ruinen.

Sofort richteten die Benediktiner, getreu der uralten Überlieferung ihres Ordens, in ihrem neuen armseligen Heime eine Schule ein. Schon auf den ersten November 1589 rückten Söhne aus den besten Familien der Hauptstadt, den Zurmatten, Brunner, Suri, im Kloster Beinwil ein, um in Tugend und Wissenschaft sich heranbilden zu lassen. Als Schulgeld zahlte ein jeder jährlich 20 Kronen. ⁵⁾ In einem Schreiben vom 21. März 1590 spricht der Rat dem Kloster seine Gewogenheit aus, da in dessen Mauern die junge Burgerschaft

¹⁾ Rechnungen Säbern Bd. 35. 1587—1606. Enthält eine Reihe Schloßrechnungen aus dem ganzen Kanton; in jener von Gösigen für 1600 steht unter „ußgeben“: „Hußzinß von der Schulfrouwen Huß 30 z.“ — Ein Doppel dieser Rechnung findet sich in Bd. 80. Schloßrechnungen von 1576 an. Auch darin erscheint jener Posten.

²⁾ J. B. R. M. 1638 März 6. p. 130: „Der Schulmeisterin von Neuendorf, so dreier Söhnen genesen, deren der eine gestorben, die anderen zwen noch leben, habend min g. S. fünff Pfund durch Gott zu ivo Unterhaltung geordnet.“ Urkundio, I. 238.

³⁾ Leider fand ich die Schloßrechnungen von Gösigen unmittelbar vor und nach dem Jahre 1600 nicht, aus welchen sich vielleicht der Charakter der Schule und das Verhältnis des Rates zu derselben genauer feststellen ließe.

⁴⁾ Im Verzeichnis der Wohltäter des Klosters Beinwil wird Hans Jakob vom Staal geradezu »restitutionis ac restaurationis Sancti Ordinis nostri in hoc loco auctor et promotor« genannt. Historica Beinwilensia. Sammelband von Manuscripten in der Kantonsbibliothek. Fol. 431.

⁵⁾ Ebd. Fol. 127: „Warhafftige Verzeichnus, uff was Maß unnd Weiß, auch durch wen ansehnlichen das wirdige Gottshuß S. Vincentii zu Beinwil widerumb mit Ordenspersonen uffgerichten fürgenomen . . . Geschriben durch Christopherum Buchwaldt von Nürnberg gebürtig, differ Zitt Schulhaltter zu Büßerach, im Jarr 1593“. Blatt 12^b.

der Stadt, wie in einer Pflanzschule der Tugend und Frömmigkeit, christlich und gut, um billiges Entgelt aufgezogen werde.¹⁾

Aus der Klosterregel dieser Periode, die uns zeigt, wie die Mönche die Stunden vom frühen Morgen bis am Abend im Gebet, Studium und Arbeit teilten,²⁾ erfahren wir auch die Vorschriften, welche der Leiter der Klosterschule stets sich vor Augen halten soll. Er soll die Knaben in den Wissenschaften, aber ebenso sehr in den Tugenden und der Frömmigkeit unterrichten. Den kirchlichen und weltlichen Gesang soll er fleißig mit ihnen pflegen. Er soll nicht zu streng, aber auch nicht allzu milde seine Zöglinge behandeln. Das Taschengeld haben diese abzugeben. Jeder Zögling soll seine eigene Schlafstätte haben. In der Kirche und im Speisesaale sollen sie Frömmigkeit, Bescheidenheit und Mäßigkeit bewahren. Zank und Streitsucht soll der Lehrer mit der Wurzel ausrotten, und jene, die dazu besonders geneigt sind, mahnen und strafen. Mit Eifer und Sorgfalt soll er sie in den Religionswahrheiten unterrichten. Kurz, der Lehrer soll sich bemühen, daß die ihm anvertrauten Knaben durch gute Sitten, Frömmigkeit, Eingezogenheit und Bescheidenheit deutlich zeigen, daß sie in einem gottgeweihten Hause aufgezogen und unterrichtet werden.³⁾

Die Schule gedieh mit dem Kloster. Auch auf gewöhnliche Volksschulen waren die Mönche in den Pfarreien, die ihrer Seelsorge unterstellt waren, bedacht. In Beinwil amtete der Schulmeister Johann Trochsler, der 1605 vom Bischof Blarer an die Schule zu Laufen berufen wurde.⁴⁾ In Büsserach finden wir seit dem Jahre 1587 einen Schulmeister Cunradt. Derselbe war zuvor Diener des Abtes von Beinwil gewesen. Er stellte den Bauern die amtlichen Schriftstücke aus und erfreute sich dabei eines großen Zulaufes. Deswegen zog er sich den Zorn des Landtschreibers von Dornach zu, der in einem heftigen Klagebriefe vom 16. Dezember 1590 gegen die Eingriffe in seine Rechte beim Räte zu Solothurn Beschwerde erhob.

¹⁾ Ebenda, Blatt 16: „. . . tanquam in seminario virtutis ac pietatis christenlich unnd wol, umb lidenliche Besoldung . . .“

²⁾ Historica Beinwilensia. Fol. 343. Constitutiones veteres regulares pro Monasterio Beinwilensi, antequam receptum fuit et admissum ad congregationem Helvetico-Benedictinam 13. Jan. 1625. Vergleiche bes. caput 1. 2. 8. 12.

³⁾ Caput 17. De præceptore. Beilage 7.

⁴⁾ Erlaß vom 3. Juli 1605 an den Vogt zu Zwingen. Beilage 9 a.

In der Klosterrechnung für 1599 sind in einer Notiz auf dem Titelblatte nacheinander kleine Ausgaben verzeichnet „dem Schulmeister“ und „nostro pæda-

Daraufhin scheint Schulmeister Cunradt seine Stelle aufgegeben zu haben.¹⁾ Auf ihn folgte Christoph Buchwaldt von Nürnberg. Auch er stand in engster Beziehung zum Kloster Beinwil, über dessen Wiederherstellung er 1593 eine interessante Arbeit schrieb. Von derselben sind uns noch 60 Seiten erhalten, denen wir einige der mitgeteilten Nachrichten über die Schule im Kloster verdanken.²⁾ Christoph Buchwaldt war offizieller Gehilfe des Landschreibers von Dorned. Seine Conceptenbücher umfassen die Zeit vom 19. Dezember 1590 bis zum 12. September 1603. Der Schulmeister Christoph Buchwaldt war darnach über 12 Jahre in Büslerach.³⁾

gogo». Es sind dies also verschiedene Personen. Chemaiges Beinwilerarchiv im Staatsarchiv Nr. 22. A.

¹⁾ Dornedakten Bd. 16. Nr. 18. Beilage 8. Das Ratsprotokoll erwähnt die Klageschrift, die doch persönlich überbracht wurde, mit keiner Silbe.

²⁾ Historica Beinwilensia. 127 ff. Vergl. p. 64. Anm. 5.

³⁾ Ebd. p. 191: „Waß in den Concipier-Bücheren Christophori Buchwald, substituirtten ordinarii Schriber in der Vogtei Dierstein und Gilgenberg, vom Kloster Beinwil und der Kammer notiert worden.“ — Es werden vier solcher Concipierbücher in Folio angegeben.

